Der strafrechtliche Schutz in der Schutz-Gesetzgebung für die gewerblich beschäftigten Kinder

Unter Berücksichtigung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juli 1891 (sogen. Arbeiterschutzgesetz) und des Kinderschutzgesetzes vom 31. Mai 1903

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Walther Zugbaum
Rechtskandidat aus Bankau, O.-Schl.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Otto Wigand
Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.
Leipzig 1914

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546828_0072

Inhaltsübersicht.

Seite

Erster Teil.

Einleitung 7
„Kinder" im Sinne der einschlägigen Gesetzesparagraphen 14
Verbotene und erlaubte Beschäftigung und Beschäftigungsarten . . . 23

Zweiter Teil.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den §§ 146, 146a Gew.O., §§ 23, 24, 25, 26, 27 K.Sch.G. 35
Strafrechtliche Haftung des selbständigen Gewerbetreibenden 36
Verantwortlichkeit der Stellvertreter eines Gewerbetreibenden 38
Strafrechtliche Verantwortung der Vertreter juristischer Personen . . 41
Verantwortlichkeit mehrerer Gewerbetreibender nebeneinander 43

Dritter Teil.

Vorsatz und Fahrlässigkeit 47
Irrtum 52
Mittäterschaft, Täterschaft mehrerer 55
Beihilfe 59
Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Ideal-Real-Gesetzeskonkurrenz) 64
Gewohnheitsmäßigkeit als Tatbestandsmerkmal 69
Strafen 73
Bestrafung bei Rückfall oder Gewohnheitsmäßigkeit 78
Verjährung der Strafverfolgung 81
Zuständigkeit 84
Schlußbemerkung 85

Vierter Teil.

I. Anhang: Auszug aus der Gewerbeordnung von 1891 in der seit 1. April 1912 geltenden Fassung 91
II. „ Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903. (R.G.Bl. Nr. 14, S. 113—120 109
III. „ Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen . . 119

Literaturangabe.

W. Abelsdorff: Gewerbsmäßige Kinderarbeit. Leipzig 1913.

Agath: Die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder im Deutschen Reiche. Sozialgesetzgebung und Statistik, Band XII, S. 372 ff.

Agath: Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnützung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. Jena 1902.

Anton: Geschichte der Preußischen Fabrikgesetzgebung. Leipzig 1891.

Beling: Grundzüge des Strafrechts.

Binding: Handbuch des Strafrechts I, Normen II.

Käthe Dunker: Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Stuttgart 1910.

Elster: Wörterbuch der Volkswirtschaft.

H. Findeisen: Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Leipzig 1904.

Frank: Kommentar zum Strafgesetzbuch 1911.

K. Frankenstein: Der Arbeiterschutz, seine Theorie und Politik. Leipzig 1896.

Herkner: Die Arbeiterfrage. V. Auflage. Berlin 1908.

W. Kuhlemann: Der Arbeiterschutz sonst und jetzt, in Deutschland und im Ausland. Leipzig 1893.

v. Landmann: Gewerbeordnung. IV. und VI. Auflage.

v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1911.

Marx: Das Kapital I. Hamburg 1883.

Merkel: Lehrbuch des Strafrechts.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Strafrechts. V. Auflage.

Nelken: Handwerker- und Arbeiterschutzgesetz.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Teil I. 1910.

Reger-Stöhsel: Kinderschutzgesetz.

E. Reger: Entscheidung der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts.

v. Rohrscheidt: Gewerbeordnung. II. Auflage.

Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch fürs Deutsche Reich. 1881.

Rüdorff: Strafgesetzbuch.
Robert Schmidt: Der gesetzliche Schutz für Jugendliche. Berlin 1911.
R. Schmidt-Ernsthausen: Das Kinderschutzgesetz. Berlin, Leipzig, Stuttgart 1906.
Schulze: Das Kinderschutzgesetz in der Praxis.
Sombart: Die gewerbliche Arbeiterfrage. Leipzig 1904.
Stier-Somlo: Deutsche Sozialgesetzgebung (Soziale Gesetzgebung für das Deutsche Reich).
Stöhsel: Das Kinderschutzgesetz. Ansbach 1904.

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
St.G.B. = Strafgesetzbuch.
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
Gew.O. = Gewerbeordnung von 1891.
K.Sch.G. = Kinderschutzgesetz von 1903.
Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Nr. 557 der Drucksachen des Deutschen Reichstages, X. Legislaturperiode II. Session 1900/02.

Erster Teil.

Einleitung.

Ein Blick auf die Entwicklung, die unsere gesamte Industrie im Laufe der letzten Jahrhunderte genommen hat, zeigt, in welch glänzender Weise der menschliche Geist fortgeschritten ist. Doch wo Licht, ist auch Schatten. Arbeiter und Arbeitgeber sind auf einander angewiesen. Beide müssen zu dem Gedeihen eines guten Werkes notwendig einträchtig zusammen wirken. So war es in der Zeit des Handwerks, ein allmähliches Sichemporarbeiten vom Gesellen zum Meister, ein väterliches Verhältnis, persönlich und vertraulich; Meister und Geselle standen sozial auf gleicher Stufe. Wie anders jetzt, wo das Geld, das unpersönliche Kapital an Stelle der Menschen von Fleisch und Blut getreten ist. Alle Kräfte, nicht nur der Erwachsenen, sondern auch der Kinder, werden aufs äußerste maschinenmäßig ausgenutzt. Über eine Kinderbeschäftigung in der Zunftverfassung sind die Quellen recht schweigsam. Allem Anscheine nach wurden sie nicht übermäßig gewerblich beschäftigt. Ein Minimalalter war für die Aufnahme von Lehrlingen vorgeschrieben, „damit der Lehrjunge etwas Rechtes lernen und fassen könne". Es verlangten z. B. die Württemberger Ziegler, Maurer, Steinmetzen, Schreiner und Hütemacher im 16. Jahrhundert 15 Jahre die Nürnberger Buchbinder 14, die Hohenzollerschen Schneider über 13 Jahre. In späteren Jahren wehrten sich die Metzger energisch gegen die Auf-

nahme zu junger Lehrlinge: „Die Kinder gingen jetzt so früh zum Handwerk, daß sie noch nicht so kräftig, ein Lamm zur Schlachtbank zu führen.“ Doch schrieb man auch ein Maximalalter vor, nach dem alten Handwerkerspruch „Alte Lehrlinge sind dem Meister über die Hand gewachsen“. Freilich mußten die Lehrlinge auch zu jener Zeit kräftig arbeiten und wurden bisweilen zur Mitarbeit im Hause angehalten. Doch hört man kaum, daß die Arbeit ungebührlich ausgedehnt worden wäre. Nachtarbeit kam im mittelalterlichen Handwerk äußerst selten vor. Dieser gute Zustand hörte auf mit Einführnng der Manufakturen und der kapitalistisch betriebenen Hausindustrie. Nunmehr wurden Kinder beiderlei Geschlechts zur Arbeit herangezogen. Mit der Fabrikindustrie wurde sie allgemein, denn die Teilung der Arbeit gestattete Verwendung im weitesten Umfange. Die Kinderarbeit war billig zu haben und deshalb bei den Fabrikanten äußerst beliebt. Rücksichtslose Ausbeutung herrschte, wie amtliche und private Enqueten in allen Ländern nachweisen. Hunderttausende von Kindern, schon vom sechsten Jahre an mit harter Arbeit geplagt, wurden in ihrer Lebenskraft schwer geschädigt. So berichtet Alfons Thun über die Zustände in rheinischen Textilfabriken: „Schwächlinge, übermüdet, der Kopf grindig, die Augen triefend, die Brust schwindsüchtig, der Magen leidend, zum Militärdienst taugen sie nicht, in die Schule kommen sie nicht, und verirrte solch ein Geschöpf sich einmal dahin, so fand es wenigstens auf einige Augenblicke den Schlaf und die Ruhe, die ihm sonst die schreckliche Stimme des Werkmeisters raubte. Von einer Schulbildung war keine Rede; viele wußten nicht ihr Alter und manche nicht ihren eigenen Namen.“ Adolf Held sagt mit Recht: „Es kann kein Zweifel sein, daß im Anfange des 19. Jahrhunderts ein schreiendes Unwesen der Fabrikkinderarbeit

existierte." An die Beseitigung dieser Mißstände knüpft in allen Ländern die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung an. In England leisteten die Fabrikanten und publizistischen Vertreter ihrer Interessen heftigen Widerstand gegen die gesetzliche Intervention, da sie glaubten, sonst der Konkurrenz unterliegen zu müssen. „Kinderarbeit — so meint Ure — sei einfach entzückend, und pure Verleumdung sei es, wenn man sagt, die Fabrikanten hätten ein Interesse an Kinderausbeutung." Und Cook-Taylon erklärte: „Kinderarbeit abschaffen heiße einfach, die Mittel zum Unterhalte der Kinder wegnehmen, und sie in enge Grenzen beschränken, heiße, den unseligen Opfern mißverstandener Humanität ein Mittag- oder Abendessen nehmen." Ein Fabrikdirektor sagte 1816 aus: „Er nehme Kinder unter 10 Jahren bloß aus Rücksicht auf ihre Eltern in der Fabrik auf; die Kinderarbeit sei leicht, die in den Fabriken herrschende Hitze werde von den Arbeitern angenehm empfunden und eine Änderung dieser Zustände sei unerwünscht; selbst 15stündige Arbeitszeit sei unschädlich [1])."

Gewiß soll Kinderarbeit keineswegs verurteilt werden. Sie ist auch für das heranwachsende Geschlecht ein vorzügliches Erziehungsmittel, und eine mäßige Beschäftigung bewahrt viele vor Verwahrlosung. So erklärte in diesem Sinne auch ein hervorragender Pädagoge „Mrs. Chilton-Thomas" für grausam, ein Kind von 14 Jahren nicht an physische Arbeit zu gewöhnen, um sodann von ihm ein volles Tagewerk zu verlangen. Zu bekämpfen ist aber die Arbeit der Kinder, die zu lange dauert und die kindliche Arbeitskraft übersteigt und so zu einer Ausbeutung der Kinder wird.

---

1) Vgl. Held: Soziale Geschichte Englands.

Um die Lage der gewerblich tätigen Kinder und die sozialen Mißstände noch besser zu erkennen, seien weitere Beispiele angeführt. So erzählt Engels[1]): „Man nahm die Kinder aus den Armenhäusern, von denen sie scharenweise als Lehrlinge bei den Fabrikanten auf längere Jahre vermietet wurden. Sie wurden gemeinschaftlich logiert und gekleidet und waren natürlich die vollständigen Sklaven ihrer Brotherren, von denen sie mit der größten Rücksichtslosigkeit und Barbarei behandelt wurden." Der Bericht der Zentralkommission erzählt, daß die Fabrikanten Kinder selten mit 5, häufig mit 6, sehr oft mit 7, meist mit 8 bis 9 Jahren zu beschäftigen anfingen, daß die Arbeitszeit oft 14 bis 16 Stunden (außer Freistunden zu Mahlzeiten) täglich dauere, daß die Fabrikanten es zuließen, daß die Aufseher die Kinder schlugen und mißhandelten, ja oft sogar tätig Hand anlegten. Nicht weniger trüb stand es um die sittliche Bildung dieser Kinder. Ihre einzige Erholung war Branntwein, Tabak, Unzucht, Spiel und Rauferei, so erzählt z. B. der Bericht aus Toulouse, und der Magistrat von Luckenwalde klagt über die in den dortigen Tuchmanufakturen arbeitenden Kinder: „Die Kinder wachsen auf im sittlichen Verderben... So wird der Staat und seine Mitglieder sich solcher Bürger und Bürgerinnen, deren junge Seelen in den Fabriken verdorben wurden, deren Geist in der Kindheit schon erdrückt, deren besserer Sinn schon erstickt, deren sittliches und religiöses Gefühl schon im Keime vergiftet wurde, schwerlich zu erfreuen haben ... Die Nachwelt wird seufzen über eine Generation, die den Grund zu ihrem Verderben legte, und die Reichtümer der Fabriken werden am Ende zur Unterhaltung der erforderlichen Zuchthäuser, Galgen und Räder kaum ausreichen." Dies war noch eine Sprache,

1) Vgl. Engels: Die Lage der arbeitenden Klassen in England, 2. Aufl. S. 153, 154.

wie sie heute wohl kaum eine Behörde mehr wagen würde[1]). Nach Angabe eines Schuldirektors in Sachsen vom Jahre 1874/75 gab es Fabriken, in denen ununterbrochen Kinder unter 12 Jahren, ja sogar 7—8 jährige beschäftigt wurden; wurde von der Behörde die Fabrik revidiert, so wurden diese Kinder von einem Unterbeamten sofort auf einen der oberen Böden geführt, und zwischen Warenballen versteckt gehalten. Hier mußte um die Fabrikgrundstücke eine geschlossene Umfriedung hergestellt und für bessere Überwachung der Ein- und Ausgehenden Sorge getragen werden. Paul Göhre schreibt in seinem Buch „Lebensgeschichte eines modernen Fabrikarbeiters“ [2]): „Wer noch niemals etwas ähnliches mitgemacht hat, weiß nicht, was das heißt, von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, Kegel aufzustellen. Vorn jubeln die Spieler, wenn sie eine ‚Neune‘ geschoben haben, und hinten gab uns jede ‚Neune‘ oder ‚Achte‘ einen Stich ins Herz. Felix war immer noch geduldig und setzte unermüdlich auf, trotzdem er am Tage schon seine 3 bis 5 Stunden in der Fabrik gearbeitet hatte. Ich aber war so schläfrig, daß ich eine wahre Wut auf die Kegel bekam. Nie in meinem Leben bin ich ein Kegelschieber geworden und werde auch keiner werden. Es kam so weit, daß ich meinem Bruder den Vorschlag machte, uns gegenseitig abzulösen. Wir machten da gewöhnlich 150 Kugeln aus. Während dieser Zeit legte sich der andere hinter die Matte, die als Kugelfang diente und suchte zu schlafen. Schlafen bei diesem ewigen Geräusch der einstürzenden Kegel und dem Aufschlagen der Kugeln! Ich habe manchesmal hinter der Matte gelegen

---

1) Vgl. Anton; Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmoller, 11. Bd. 2. Heft).

2) Jena, Leipzig, 1905.

und geweint. Mein Bruder biß dann vor Wut die Zähne zusammen, wenn gegen 3 Uhr morgens die Burschen noch ein neues Spiel begannen. Oftmals hatten wir uns auf dem Heimweg verschworen, nie wieder hinauszugehen; wenn aber der Abend kam, pilgerten wir immer wieder hinaus. Wir taten es der Mutter zu Liebe. Aber von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens 30 Pfennige für uns zwei Mann, war das nicht mehr wie Ausbeutung." In der Tat, die Kinderarbeit wird jämmerlich bezahlt. Rein wirtschaftlich gesprochen ist sie von 11 bis 13 jährigen eine Vergeudung, denn einen Verdienst von wenigen Pfennigen in der Woche können sie später als ungelernte Arbeiter in wenigen Monaten reichlich einbringen; „im allgemeinen ist der Lohn der Kinder so niedrig, daß es vom Standpunkte der Gesamtheit aus als ein Verbrechen erscheint, um dieses Pappenstiels willen die Gesundheit der Kinder aufs Spiel zu setzen, und ihre Lebensfreude und ihr Jugendglück dem Moloch Erwerbsarbeit zum Opfer zu bringen. Die Kinder schädigen mit Erwerbsarbeit nicht nur ihre eigene Gesundheit, sondern sie wirken durch ihre Billigkeit als preisdrückend auf die Arbeit der Erwachsenen und verursachen so ein Herabdrücken der Lebenshaltung ihrer Klasse überhaupt" [1]).

Das Ideal — Aufhören der Erwerbstätigkeit der Kinder — wird sich nie erreichen lassen; denn der Arbeitslohn des Familienvaters wird nicht immer die Produktionskosten seiner Arbeit vollauf decken, und zu diesen Produktionskosten gehört auch der Unterhalt der Kinder. Zwar soll der Vater selbst das Kind schützen, wird es aber in solchen Fällen nicht tun, wo er auf den Lohn der Kinder angewiesen ist. Ungescheut der Elternrechte muß die kindliche Arbeitskraft im Interesse der Gesellschaft durch

---

1) Vgl. Deutsch: Kinderarbeit.

den Staat geschont werden. Diese Berechtigung des Staates, einzugreifen, kann nicht bestritten werden. Handelt es sich doch hier um Personen, die zur Selbsthülfe nicht wie erwachsene Arbeiter durch ihre Koalitionen usw. imstande sind. Durch eine gesetzliche Einschränkung wird die Industrie keineswegs dem Auslande gegenüber konkurrenzunfähig gemacht. Selbstverständlich haben einige Arbeiterfamilien vorübergehend darunter zu leiden; doch kann dies bei dem gewaltigen Nutzen für die gesamten Arbeiterklassen nicht ins Gewicht fallen. Wurde in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts noch ein langsamer Fortschritt befürwortet, besonders von konservativen Kreisen, mit dem Hinweis, daß ein gesetzlicher Schutz besonders die Arbeiterfamilien treffe, die sich nach dem großen Naturgesetz, daß die Menschen lieber schlecht, als garnicht leben, auf das Elend eingerichtet haben, so steht hinter diesen Phrasen, wie die Schweizer Erfahrungen zeigen, wenig Sachliches. Es heißt hier: „Anfangs ist es manchen Familien schwer gefallen. Doch der Wert der älteren Kinder wird steigen. Die Personen, die zu den Arbeiten verwendet wurden, zu denen man solche Kinder im Alter bis zu 14 Jahren verwendete, werden um viele Prozente höher bezahlt werden. Eine große Menge älterer Leute, die schwach und elend sind und zu anstrengenden Arbeiten nicht taugen, können Beschäftigung finden mit Arbeiten, wozu man junge Kinder brauchte. Wird man schließlich den Erwerb aller dieser Arbeiterfamilien zusammenrechnen, so wird es fast immer auf dasselbe hinauskommen, jedenfalls für die Arbeiter selbst.“ Schließlich müssen aber nicht bloß die in industriellen Etablissements (Fabrik und Handwerk) arbeitenden Kinder, sondern auch die, welche in der Hausindustrie oder zu sonstigen Beschäftigungen (Botengängen, Schaustellungen usw.) verwendet werden, durch Gesetz geschützt werden.

In Deutschland haben wir nun eine Regelung der Kinderarbeit teils in der Gew.O. teils im K.Sch.G. von 1903. Wenn diese auch noch nicht vollkommen ist und noch mancher Ausgestaltung und Erweiterung bedarf, so können wir doch mit gewisser Befriedigung auf unsere jetzigen sozialen Verhältnisse blicken. Leider sind die Strafen bei Vergehen gegen die Kinderschutzbestimmungen noch sehr gering. Der Profit der Arbeitgeber, der bei einer gesetzwidrigen Beschäftigung heraushängt, ist für viele eine zu große Versuchung, um ihr widerstehen zu können. Sie verlassen sich auf die Chance, nicht aufgefunden zu werden und berechnen, daß selbst im Falle der Entdeckung die Geringfügigkeit der Geldstrafen und Gerichtskosten ihnen immer noch eine Gewinnbilanz sichert. In der Literatur findet sich noch keine direkte Behandlung eines strafrechtlichen Schutzes in der Schutzgesetzgebung für die gewerblich tätigen Kinder. Deshalb sei nach diesen einleitenden Worten, die nur dazu dienen sollen, die sozialen Zustände etwas zu beleuchten, dies der eigentliche Zweck der Arbeit.

„Kinder" im Sinne der einschlägigen Gesetzesparagraphen.

Zu dieser Behandlung der strafrechtlichen Seite in der Gesetzgebung für den Schutz der gewerblich beschäftigten Kinder — in der Gew.O. und dem K.Sch.G. geregelt — halte ich es für unbedingt notwendig, auf Fragen einzugehen, die auf den ersten Blick vielleicht wenig oder garnichts mit dem Strafrecht zu tun haben, vielmehr zum größten Teil dem Zivilrecht oder dem öffentlichen Rechte angehören. So muß festgestellt werden, wer die Träger des Schutzes sind, was also die Gesetzgebung unter

„Kindern" versteht, wann eine strafrechtlich zu ahndende „Beschäftigung" vorliegt, wer im Sinne der einschlägigen Bestimmungen strafrechtlich haftbar erscheint.

Auf eine Auseinandersetzung des Begriffes „Kinder", die für eine Untersuchung des strafrechtlichen Schutzes in unserem Falle von großer Bedeutung ist, will ich zunächst eingehen.

§ 135 Abs. 1 und 2 Gew.O. lauten:

> „Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden, Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.
>
> Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten."

Und § 2 K.Sch.G.:

> „Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahren, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind."

§ 2 schließt sich der Umschreibung des Begriffes „Kinder" im § 135 Gew.O. an. Also unterliegen dem Gesetz Nichtschulpflichtige und volksschulpflichtige Kinder. In den Reichstagskommissionen und im Plenum wurden öfters Anträge gestellt, das Schutzalter in allen Fällen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre hinaufzusetzen. Leider wurden sie abgelehnt, und ihnen gegenüber festgestellt, daß nicht nur in Bayern, wo die Kinder schon nach Vollendung des 13. Jahres die Werktagsschule verlassen [1]), sondern auch in Preußen und Württemberg die Hinauf-

---

1) In Bayern haben wir nur 7jährige Schulpflicht.

setzung des Schutzalters Schwierigkeiten bereiten werde[1]). Noch in der Begründung zu § 135 Gew.O. von 1891 heißt es: „Bisher war die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren verboten. Eine weitere Beschränkung ist seit Jahren erstrebt und auch in dem vom Reichstage am 17. Juni 1887 angenommenen Gesetzentwurf vorgesehen worden. Die Bedenken dagegen waren hauptsächlich folgende: Nach den Berichten der Aufsichtsbeamten konnte nicht angenommen werden, daß 6stündige Beschäftigung von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren für die Gesundheit schädlich oder der Entwicklung hinderlich sei. Beschränkungen würden der Industrie gewisse Opfer auferlegen und für manche Arbeiterfamilien würde wenigstens zeitweise eine Verminderung ihres Erwerbes eintreten. Außerdem ende die Schulpflicht nicht überall in demselben Alter. Das wesentlichste Bedenken gründete sich auf die Tatsache, daß verschiedene Industriezweige, in denen die Beschäftigung von Kindern noch von erheblicher Bedeutung ist, auch in der Form der Hausindustrie betrieben werden, und daß die Beschäftigung in dieser, deren Vermehrung nach den Einschränkungen der Beschäftigung in Fabriken mit Sicherheit zu erwarten steht, der Gesundheit und Entwicklung des Kindes ungleich nachteiliger sein werde, als die letztere." Besonders die Rücksichtnahme auf die Industrie verhinderte also eine Erhöhung des Schutzalters.

Während die Gewerbeordnung noch keinen Unterschied im Geschlecht der Kinder kannte, ist eine Scheidung der Kinder in Knaben und Mädchen im K.Sch.G. neu. Sie ist auch not-

---

1) Vgl. Die Motive zu § 2 K.Sch.G.: Reichstagsverhandlungen 1900/03, Drucksachen Nr. 557 Seite 13, 15. VI. Anl. Bd. S. 3824 ff., Entwurf Nr. 807, S. 8—11.

wendig, da das Gesetz in den §§ 7 und 16[1]) besondere Bestimmungen für die beiden Geschlechter gibt. Der bei weitem wichtigste Unterschied des K.Sch.G. und der Gew.O. ist nun der, daß wir im ersteren (§ 3) eine Scheidung zwischen „eigenen und fremden" Kindern vorfinden. Auf die juristische Seite dieses Punktes will ich näher eingehen, weil gerade darin eine verschiedenartige Strafverfolgung begründet liegt. Maßgebend ist hierbei das B.G.B. und zwar die einschlägigen Paragraphen des Familienrechts. Die Motive zum K.Sch.G. von 1903 bemerken auf Seite 15: „Bei Begrenzung des Begriffes ‚eigene Kinder' war einerseits das Interesse des Arbeiterschutzes tunlichst zu berücksichtigen und deshalb die Vergünstigung der zugestandenen Erleichterung in der Beschäftigung auf die Kinder zu beschränken, die zum Hausstand dessen gehören, der sie beschäftigt. Andererseits waren im Hinblick auf die Durchführbarkeit der Kontrolle auch nahe Verwandte sowie angenommene Kinder im Sinne der §§ 1741 ff B.G.B. und Mündel beider Ehegatten den ‚eigenen Kindern' gleichzustellen. Für die Einbeziehung der zur gesetzlichen Zwangserziehung überwiesenen Kinder sprechen pädagogische Gründe, dagegen erschien aus anderen Rücksichten bedenklich, in dieser Richtung noch weiter zu gehen, und insbesondere etwa in Pflege gegebene Waisenkinder den ‚eigenen Kindern' hinzuzurechnen." Auf dieser Grundlage ist § 3 K.Sch.G. entstanden; sein Absatz 1 erklärt als „eigene Kinder": „Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind." Demnach gehören zu den „eigenen Kindern" des Arbeitgebers, für dessen rechtswidriges Verhalten strafrechtliche Verfolgungen eintritt, mit Einschluß der Ver-

1) Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften.

wandten seines Ehegatten folgende Kinder: leibliche Kinder, Enkel und Urenkel, Stiefkinder und von solchen leiblich abstammende Enkel und Urenkel, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefgeschwister und deren leibliche Kinder — natürlich immer unter der Voraussetzung ehelicher Verwandtschaft[1]). Auch dann zählen Kinder zu den „eigenen", wenn sie bei geschiedener Ehe des Arbeitgebers mit seinem geschiedenen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind[2]). Heiratet der Arbeitgeber die Mutter eines unehelichen Kindes, gilt dasselbe als „eigenes", und zwar schon nach § 1719 B.G.B., wenn er selbst der Erzeuger des Kindes ist; doch auch im anderen Falle, falls ein anderer Vater ist, deshalb, weil das Kind nach § 1705 B.G.B. mit der Mutter, die ja in unserem Falle nun die Ehefrau des Arbeitgebers geworden ist, verwandt ist, und die Verwandten des Ehegatten bis zum dritten Grade als „eigene Kinder" des Arbeitgebers behandelt werden. Eine Verwandtschaft des Arbeitgebers mit der Mutter des von einem dritten erzeugten Kindes als Vater, Großvater oder Bruder der Mutter, im 1. oder 2. Grade, bedingt eine solche mit dem unehelichen Kinde im 2. oder 3. Grade[3]). Das Kind gilt als „eigenes".

Dem Vater gegenüber gilt jedoch dessen uneheliches Kind als „fremdes" im Sinne des § 1589 Abs. 2 B.G.B.; nur dann nicht, wenn es nach Stellung eines Antrags durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt worden ist[4]). Nachkommen dieses Kindes gelten nach erfolgter Ehelichkeitserklärung als „eigene" des Arbeitgebers. Für das Arbeitsverhältnis ist andererseits

---

1) § 1589 B.G.B.
2) § 1590 Abs. 2 B.G.B.
3) § 1705 B.G.B.
4) §§ 1723, 1736 B.G.B.

eine Ehelichkeitserklärung belanglos, wenn als Arbeitgeber nicht der Vater, sondern nur ein Verwandter des Vaters in Betracht kommt[1]). Bei Legitimation durch nachfolgende Ehe gilt das Kind als „eigenes“[2]).

Ferner werden als „eigene“ Kinder auch solche behandelt, die mit dem, der sie beschäftigt, in der Graden- oder Seitenlinie bis zum dritten Grade verschwägert sind[3]); somit Kinder, Enkel, Urenkel seines Ehegatten aus früheren Ehen (Stiefkinder, Enkel und Urenkel), uneheliche Kinder der Ehefrau und deren Nachkommen[4]) sowie die Geschwister seines Ehegatten und deren Kinder, die Neffen und Nichten des Ehegatten.

Nach § 3 Abs. 2 K.Sch.G. gehören auch hierher Kinder, wenn sie „von demjenigen, welcher sie beschäftigt oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind“. § 3 Ziff. 2 erscheint als überflüssig, da an Kindesstatt angenommene Kinder schon nach § 1757 B.G.B. die rechtliche Stellung der ehelichen einnehmen und diese schon durch Ziffer 1 mitbegriffen sind. Ob sie vom Arbeitgeber oder von dessen Ehefrau angenommen sind, ist unerheblich. Kinder der angenommenen Kinder zählen auch als „eigene“[5])[6]). Wenn jedoch ein Verwandter, es kann auch Verwandtschaft im zweiten oder dritten Grade sein, ein Kind angenommen, so ist es doch im Sinne des Gesetzes für den Arbeitgeber ein „fremdes“[7]). Als

---

1) § 1737 B.G.B.
2) § 1719 B.G.B.
3) § 1590 B.G.B.
4) § 1589 Abs. 2 B.G.B.
5) § 1762 B.G.B.
6) Über Annahme an Kindesstatt gelten folgende Bestimmungen des B.G.B.: §§ 1741, 1744, 1746, 1747, 1749, 1752.
7) § 1763 B.G.B.

„eigenes" gilt es wieder, wenn der Arbeitgeber oder dessen Ehefrau Vormund des Kindes sind. Diese Wirkung wird durch eine Gegenvormundschaft oder Pflegschaft nicht beseitigt.

Im Falle des § 56 St.G.B.[1]) kann durch das Vormundschaftsgericht und durch den Strafrichter, um eine Verwahrlosung der Kinder zu verhüten, angeordnet werden, diese als Zwangs- und Fürsorgezöglinge unterzubringen. Da solche Kinder schon aus der Natur der Sache heraus nicht die beste Behandlung genießen werden, mußten sie besonders geschützt werden. „Es muß nun Sache des Gemeindewaisenrates und der sonstigen zuständigen Behörden sein, durch entsprechende Beaufsichtigung der Pflegeeltern etwaigen Versuchen einer gesetzwidrigen Ausbeutung dieser zur Zwangserziehung überwiesenen Kinder vorzubeugen." Gehören nun solche Kinder zu dem Hausstande, die im Hinblick auf ihr familienrechtliches Verhältnis „eigene" Kinder sind, dann zählen auch die Fürsorgezöglinge unter diese Kategorie. Aus anderen Gründen[2]) in einer Familie untergebrachte Kinder sind in der Regel als „fremde" anzusprechen. Hierher gehören in Pflege gegebene Waisen, Ziehkinder, Kostkinder usw.

Somit muß, um den Begriff des „eigenen Kindes" zu ergeben, zusammentreffen, daß ein Kind zu dem, der ihm Beschäftigung gibt, in einem der in § 3 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, und daß es zu seinem Hausstande gehört, oder

1) § 56 St.G.B.: „Ein angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben, die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll."

2) Nach § 1838 B.G.B. Satz 1: „Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird."

wie § 618 Abs. 2 B.G.B. sagt: „in häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist". Hier ist nicht an ein bürgerlich rechtliches Dienstverhältnis gedacht, sondern an eine tatsächliche Benutzung der kindlichen Arbeitskraft. Nötig ist nur, daß die Arbeit des Kindes mit dem Beruf des Vaters im Zusammenhange steht. Zum Hausstande des Arbeitgebers gehören alle diejenigen Kinder, welche tatsächlich in seine Familienwohnung aufgenommen worden sind und seiner Obhut unterstehen. Die elterliche Gewalt kann in anderen Händen liegen. Durch Abwesenheit vom Hause wird eine solche häusliche Gemeinschaft nicht ohne weiteres aufgehoben; ein fester Wohnsitz bedingt also nicht das Vorhandensein eines Hausstandes. Sehr wohl möglich ist es, daß ein Korbflechter wochenlang mit seinen Kindern umherzieht, ohne dadurch den gemeinsamen Hausstand aufzugeben. Monatsweise kann eine Artistenfamilie an verschiedenen Orten auftreten, ihn allmonatlich verlegen, und trotzdem einen Hausstand haben. Selbstverständlich wird im Einzelfalle die tatsächliche Feststellung und Untersuchung entscheidend sein.

Bedeutend erweitert worden ist der Begriff „eigene Kinder" noch im Falle des § 16 K.Sch.G.[1]), insofern dort auch, entgegen dem Prinzip des B.G.B., Verwandte und Verschwägerte, die dem Hausstande des Wirts nicht angehören, z. B. seine im Nachbarhause wohnende Nichte, als familienangehörig gelten können, wie auch umgekehrt, Personen seines Hausstandes als zur Familie gehörig betrachtet werden, obwohl sie nicht näher mit ihm verwandt oder verschwägert sind, z. B. ein uneheliches, nicht legitimiertes Kind, eine in Pflege gegebene Waise[2]).

---

1) Beschäftigung im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften.
2) Einziger Fall im § 16.

Abgesehen von den schon bisher erwähnten Fällen ist nach § 3 Abs. 2 K.Sch.G. das Kind immer ein fremdes, wenn nicht beide Merkmale, familien- und erziehungsrechtliches Verhältnis erwähnter Art und Zugehörigkeit zum Hausstande zusammentreffen.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Kontrolle wendet das Gesetz in Abs. 3 auf die Beschäftigung für „Dritte" die Bestimmungen über die Beschäftigung „eigener" Kinder an. Dies, soweit es sich um Beschäftigung in der Wohnung oder Werkstätte des Vaters, Vermieters usw. handelt. Dieser Grundsatz ist in § 13 Abs. 2[1]) durchbrochen; dort ist als Altersgrenze für die Beschäftigung „eigener" Kinder für Dritte usw. das vollendete 12. Jahr festgesetzt[2]), weil sonst die Vorschriften über die Beschäftigung fremder Kinder leicht dadurch umgangen werden könnten, daß der Unternehmer die Kinder im Hause der Eltern arbeiten ließe. §§ 10 und 11[3]) finden jedoch keine Anwendung. Unter Abs. 3 fällt nicht die Beschäftigung „eigener" Kinder für Dritte beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen; diese Kinder werden laut § 17 wie „fremde" behandelt.

Die Nationalität des Kindes ist bei der Beschäftigung gleichgültig. Die Bestimmungen finden auf alle innerhalb des Deutschen Reiches beschäftigten Kinder Anwendung, somit auch auf ausländische und auf durch Ausländer im Inlande beschäftigte Kinder.

---

1) „Eigene Kinder unter 12 Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden."

2) Gleiche Altersstufen wie bei Beschäftigung fremder Kinder, § 5.

3) Anzeige und Arbeitskraft.

Verbotene und erlaubte Beschäftigung und Beschäftigungsarten.

Die Gewerbeordnung — der gesetzliche Schutz beschränkt sich auf § 135 Gew.O. ergänzt durch Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit von Kindern und Vorschrift von Gewährung einer Pause zwischen den Arbeitsstunden, § 136 Gew.O. — und die sonstigen reichsgesetzlichen Bestimmungen vor Erlaß des K.Sch.G. von 1903 ließen die Kinderarbeit frei in einem großen Teil gewerblicher Betriebe, kleingewerblicher Werkstätten, die keine Motorbetriebe sind, ferner in der gesamten Hausindustrie [1]), im Gast- und Schankgewerbe, dem größten Teil des Handelsgewerbes, im Verkehrsgewerbe, im Gewerbe der Unternehmer von theatralischen und sonstigen Schaustellungen; sie beschränkten nicht die Beschäftigung von Kindern mit Austragen von Waren und sonstigen Gegenständen. So mußte die Kinderbeschäftigung einen sehr erheblichen Umfang annehmen, zum Nachteil einer guten körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung und für die Schulbildung. Volksschullehrer und der Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung trugen durch gewaltige Agitation den Gedanken eines weitergehenden Schutzes in alle Kreise und gaben den Anlaß zu einer Ergänzung reichsgesetzlicher Kinderschutzbestimmungen [2]).

Der Reichskanzler ersuchte, um ein richtiges Bild zu gewinnen [3]) im Rundschreiben vom 9. Dezember 1897 die Bundes-

1) Vgl. § 154 Abs. 4 Gew.O. und Kaiserl. Verordnung vom 9. Juli 1900 betr. Inkraftsetzung des § 154 Abs. 3 Gew.O.

2) Agath: Die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder im Deutschen Reiche, Sozialgesetzgebung und Statistik XII Seite 372 ff.; Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnützung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland.

3) Berufszählung vom 14. Juni 1895 ergab 45375 Kinder unter 14 Jahren als gewerblich tätig; doch ist diese Zahl sicher zu niedrig bemessen gewesen.

regierungen, eingehende Erhebungen anzustellen über Umfang und Art der Beschäftigung der außerhalb der Fabriken usw. — sei es im Hauptberuf, sei es nebenher gewerblich tätigen Kinder unter 14 Jahren einschließlich der in der Hausindustrie von ihren Eltern beschäftigten Kinder [1]). Die zutage geförderten Ergebnisse gaben ein erschreckendes Bild [2]), und hatten einen Entwurf für ein Kinderschutzgesetz zur Folge, der dem Reichstag unterm 10. April 1902 vorgelegt wurde [3]). Da dieser eine günstige Aufnahme fand, wurde er nach der ersten Besprechung vom 24. April 1902 einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Beratung überwiesen; die Vorschläge der Kommission wurden vom Plenum im Winter 1902/03 in zweiter und dritter Beratung angenommen [4]) und gingen in Gesetz über. Da ich am Schluß noch eine Übersicht über die verbotenen Beschäftigungsarten geben will, soll hier nur auf besondere Fälle aufmerksam gemacht werden.

Das K.Sch.G. beabsichtigt nicht, „eine Änderung in den bisher bestehenden reichsrechtlichen Beschränkungen der Kinderarbeit eintreten zu lassen, die Bestimmungen sollen vielmehr ergänzend neben die bereits bestehenden treten." Also bloß eine

1) 1898 meist durch Volksschullehrer geschehen.

2) Ergebnis im Jahrgang IX Heft 3 der Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches niedergelegt: 532283 Kinder wurden ermittelt, außerhalb der Fabriken gewerblich tätig, 5,18 % sämtlicher schulpflichtiger Kinder, wenn auch diese Gesamtzahl schon bedenklich erschien, traten Mißstände noch mehr hervor hinsichtlich des Ortes, der Tagesdauer, der zeitlichen Lage der Arbeit (vielstündige Arbeitszeit, Nachtarbeit besonders in der Hausindustrie, Arbeit in frühen Morgenstunden, Beschäftigung in gesundheitsgefährlichen Betrieben und mit überanstrengenden Arbeiten).

3) Reichstagsverhandlung 10. Legislaturperiode II. Session 1900/02 Nr. 557, VI Anl. Bd. S. 3824 ff.

4) Stenographischer Bericht 1900/02 Bd. VI S. 4997, 5027 ff.; Bd. VII S. 7545 ff., 7592 ff., 8832 ff.

Ergänzung! Es gilt hier nicht der Satz, daß das spätere Gesetz das frühere aufhebt (lex posterior derogat priori), oder nur insoweit, als es schärfere Bestimmungen gibt. So findet auch jetzt noch § 135 Gew.O. Anwendung nach § 154 a auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, nach § 154 Abs. 2 auf den Betrieb von Hüttenwerken, Zimmerplätzen oder anderen Bauhöfen, Werften, sowie von solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß in geringem Umfange betrieben werden. Dann § 154 Abs. 3 auf sogen. Motorwerkstätten [1]), § 154 Abs. 4 auf Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und Tabakindustrie [2]). Es kommen ferner in Betracht die auf Grund der §§ 120 e und 139 a erlassenen Bestimmungen über den Ausschluß oder über Beschränkung der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in gesundheitsgefährlichen Betrieben oder bei sonstigen ungeeigneten Beschäftigungsarten [3]).

Wenn nun auch das K.Sch.G. nur für Betriebe im Sinne der Gew.O. gilt, so verbietet es doch aufs neue die Kinderarbeit in einer Reihe von Werkstätten vollständig und regelt sie im Betriebe von sonstigen Werkstätten, im Handels- und Verkehrsgewerbe (§§ 4 und 5), bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§ 6), Gast- und Schankwirtschaften (§ 7), Austragen von Waren und Botengängen und in sonstigen gewerblichen Betrieben (§ 8). Und es steht nach § 30 weiteren landesrechtlichen Beschränkungen nichts im Wege.

---

1) Nach Maßgabe der Kais. Verord. v. 9. 7. 00. (R.G.Bl. S. 565).

2) Kais. Verord. v. 31. 5. 97 (R.G.Bl. S. 459), u. v. 2. 2. 07 (R.G.Bl. S. 65).

3) Vgl. v. Landmann: Gew.O.B. V. Aufl. S. 847.

Die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Viehzucht, ferner die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe scheiden aus. Im Sinne der Gew.O. ist nun unter Gewerbe „jede erlaubte zum Zwecke des Erwerbes als unmittelbare Einnahmequelle betriebene, fortgesetzte Tätigkeit zu verstehen". Wie eben angedeutet, fallen also nicht unter die Gesetze Molkereien, Brennereien als landwirtschaftliche Nebengewerbe, wenn sie sich der Regel nach auf die Verwendung selbstgewonnener Rohprodukte beschränken. Jedoch gilt als verbotene Beschäftigungsart, wenn das Verkaufen bei einer Gärtnerei, die ja auch als Urproduktion zur Landwirtschaft gehört, durch Halten eines offenen Verkaufsladens oder unter zuvoriger kunstmäßiger Bearbeitung der Produkte (Kranz- und Blumenbindereien) stattfindet. Die Judikatur neigt dazu, Kunst- und Handelsgärtnereien als Gewerbebetriebe anzusehen. Eine Kinderbeschäftigung in diesen Zweigen wird strafrechtlich geahndet. Das Reichsgericht vertritt folgende Ansicht[1]: „Ein Ort, welcher dem fortgesetzten Verkaufe von Gartenerzeugnissen dient und jedermann zugänglich ist, kann ohne Rechtsirrtum als offene Verkaufsstelle angesehen werden. Dieses trifft auch dann zu, wenn sich die Verkaufsstelle auf einem dem Zutritt des Publikums geöffneten Kirchhof befindet." Jeder Verkauf auf öffentlichen Stellen ist also untersagt.

Das Verbot der Kinderbeschäftigung *bei Bauten* bezieht sich nur auf solche, die im gewerblichen Betriebe ausgeführt werden, sei es nun im Betriebe derjenigen, die in eigener Person ein Baugewerbe betreiben, sei es derjenigen, die ohne selbst Baugewerbetreibende zu sein, für Zwecke des Gewerbes einen Bau in eigener Regie ausführen; z. B. wenn der Fiskus ein Dienst-

1) Reger: Entscheidung Band XVII S. 26.

gebäude, der Hausbandwirker ein Spulereigebäude selbst baut. Unanwendbar ist das Gesetz, wenn der private ein Wohnhaus in eigener Regie baut, der Landwirt einen Stall oder für seinen Nebenbetrieb eine Brennerei. Rohmer [1]) ist anderer Ansicht; er stützt sie auf die Motive Seite 17, wo es heißt: „Der Begriff ‚Bauten aller Art' greift in der Gew.O. über das Gebiet des Gewerbes im engeren Sinne hinaus, umfaßt auch die landwirtschaftlichen Betriebs-Regiebauten. In Übereinstimmung mit den Ausführungsanweisungen zu Titel VIII Gew.O. werden auszunehmen sein: nur die Erdarbeiten, die Ausfluß eines landwirtschaftlichen Betriebes, des Garten- oder des Weinbaues sind." Doch die Worte „aller Art" in § 105 b Gew.O. beziehen sich nach meinem Empfinden (mit Landmann [2]) auf den Unterschied von Hoch-, Tief-, Reparatur-, Wege- und Eisenbahnbauten. Die gewerbliche oder nichtgewerbliche Zweckbestimmung wird nicht berührt; denn auch andere ältere Ausführungsanweisungen sind gegenüber dem Reichsgesetze nicht entscheidend [3]), teilweise sogar verschiedener Deutung fähig. Die Ausdehnung des K.Sch.G. auf die Landwirtschaft ist nach den Motiven sicher nicht gewollt, in der Kommissionsberatung sogar als verfassungswidrig abgelehnt [4]), aus dem Gesetzestexte auch in keiner Weise ersichtlich und demnach mit § 1 K.Sch.G. nicht vereinbar.

Eine besonders starke und gesundheitsschädliche Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft durch übermäßige Arbeitszeit und Beschäftigung zu junger Kinder hatte sich besonders in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben herausgestellt. Den Werk-

---

1) Rohmer: Kinderschutzgesetz Anm. zu § 4.
2) Landmann-Rohmer: Kommissionsbericht von 1888.
3) Vgl. Nelken: Handwerker- und Arbeiterschutzgesetz S. 379.
4) Artikel 4 der Reichsverfassung.

stätten sind Ziegeleien deshalb nicht hinzuzuzählen, da auch Feldziegeleien in Betracht kommen. Die §§ 134 bis 139b finden nach § 154 Abs. 2 Gew.O. keine Anwendung auf solche Ziegeleien, „welche bloß vorübergehend oder im geringem Umfange" betrieben werden. Dort ist der höheren Verwaltungsbehörde die entgültige Entscheidung, ob eine Anlage nur vorübergehend betrieben wird, zugewiesen. Um nun die Kinder aus diesem für ihre Beschäftigung ungeeigneten Betrieben, auch wenn dieselben nur vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, auszuschließen, war sohin eine besondere diesbezügliche Bestimmung im K.Sch.G. vorzusehen. Hiermit ist nunmehr die Beschäftigung von Kindern, fremden und eigenen (§ 13), innerhalb des Schutzalters in den ebenbezeichneten Betriebsarten ohne Rücksicht auf die Zeitdauer und den Umfang des Betriebs gänzlich untersagt.

Zu „Brüchen und Gruben" gehören solche, wo Mineralien über Tage durch Brechen oder Graben gewonnen werden; auch die, welche zur Gewinnung von kulturfähigem Boden betrieben werden, ferner die vorübergehend oder im geringen Umfange von einem Landwirt zwecks Verkauf der gewonnenen Ziegeln bzw. Mineralien. Untersagt wird also für Kinder sein: Ziegelputzen, -tragen, -wenden, -karren usw.

Zu dem verbotenen „Speditionsfuhrwerksbetrieb" gehören auch: Beaufsichtigung des Fuhrwerks, Reinigung des Stalles, Pflege der Pferde, Futterschneiden usw.

Eine Beschäftigung darf ferner in „Kellereien" nicht stattfinden. Die zuerst in der Reichstagskommission beantragte Fassung in „Kellern" fand mehrseitigen Widerspruch, da es zu weitgehend sei, daß man z. B. einem Materialienhändler auch auf dem

Lande verbieten wolle, seine eigenen Kinder zu kleinen Diensten im Keller zu verwenden.

Dem „Handelsgewerbe", in dem, ebenso wie in Betrieben der nicht nach § 4 K.Sch.G. verbotenen Werkstätten und im Verkehrsgewerbe, Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden dürfen, gehören auch: der Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen und zwar selbst dann, wenn bei diesem Geschäftsbetrieb nur die Absicht besteht, den Genossen Kosten zu ersparen, nicht die, ihnen einen positiven Gewinn zuzuführen. Untersagt ist auch das auf Märkten und Messen betriebene Handelsgewerbe nach § 105 b Gew.O. und § 5 K.Sch.G.

Unter dem Verkehrsgewerbe versteht § 5 dasselbe wie § 105 Abs. 1 Gew.O., nämlich nicht nur das Handelsgewerbe im stehenden Betrieb, sondern auch das im Umherziehen (sogen. Ambulanter-Gewerbebetrieb) (§ 55 Gew.O. ff. und § 42 B.G.B.).

Dem § 5 unterliegt sodann die sonstige Beschäftigung von Kindern im Betriebe des Hausierens, das unter den Begriff des Handelsgewerbes fällt. Die Motive bemerken dazu Seite 19: „Von Bestimmungen über die Beschäftigung beim Hausierhandel, worin nach den Erhebungen von 1898 eine nicht unerhebliche Zahl von Kindern beschäftigt war, konnte abgesehen werden, da den hier zutage getretenen Mißständen bereits auf Grund der bestehenden Gesetzgebung mit Erfolg entgegengetreten werden kann. Durch § 42 b Absatz 5 Gew.O. ist nämlich für Kinder unter 14 Jahren beim sogen. Ambulanten-Gewerbebetrieb das Feilbieten von Gegenständen auf öffentlichen Wegen usw., sowie das Feilbieten von Haus zu Haus ohne vorherige Bestellung verboten, wobei allerdings der Ortspolizeibehörde von Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, die Befugnis verliehen ist, für vier Wochen im Kalenderjahr Ausnahmen zu-

zulassen. Ferner sind die Kinder vom Gewerbebetrieb im Umherziehen durch den § 57a Ziff 1 Gew.O., wonach Personen unter 25 Jahren der Wandergewerbeschein in der Regel zu versagen ist, im allgemeinen ausgeschlossen usw."

Im Sinne des § 105i Abs. 1 Gew.O. umfassen die Verkehrsgewerbe den gesamten Personen- und Güterverkehr zu Lande und zu Wasser, insbesondere auch den Droschken- und Omnibusverkehr sowie das Gewerbe von Dienstmännern und Fremdenführern. Es gehören nicht hierher der unter § 105b Abs. 2 Gew.O. fallende Handelsbetrieb auf Bahnhöfen und Dampfschiffen einschließlich des Bahnhofsbuchhandels — des Hilfsgewerbehandels — die Gewerbe der Markthelfer, Packer, Geschäftsdiener, Träger sowie die Speditionen und Kommissionen [1]). Eisenbahnunternehmungen, wozu auch die Straßenbahnen gehören, staatliche Post- und Telegraphenbetriebe fallen weder unter die Gew.O. noch das K.Sch.G., jedoch die Beschäftigung im Betriebe von öffentlichen Fähren.

Zu § 6 wurde hervorgehoben [2]), daß das Verbot auch speziell diejenigen Artisten trifft, welche die Bestimmung des § 62 Abs. 3 Gew.O., wonach die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken beim Wandergewerbebetrieb verboten ist, dadurch umgehen, daß sie sich an den verschiedenen Orten ihres Auftretens von einem dort ansässigen Unternehmen engagieren lassen. Ob nun einer Vorstellung, wie es § 6 Abs. 2 sagt, „ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft" zukommt, ist eine Tatfrage, bei deren Beantwortung nicht nur die Qualität und die Leistungen der Darsteller, sowie der Gegenstand, der objektive Inhalt und der Charakter der Auf-

1) Vgl. R.G. vom 3. Februar 1895 Bd. XVII S. 429.
2) Kommissionsverhandlungen Seite 12.

führung in Betracht zu ziehen sind, sondern auch die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und die Umstände zu berücksichtigen sein dürften, unter denen die Aufführung erfolgt. Sie müssen den Genuß einer künstlerischen Leistung gestatten[1]). In zweifelhaften Fällen soll man sich auf das Urteil von Sachverständigen verlassen[2]), denen es auch zukommt, spezielle Kunstscheine auszustellen. Ferner hat die untere Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt, sowie von Kindern der betreffenden Altersstufen und zu der betreffenden Tageszeit Bedenken entgegenstehen; andererseits muß auch die Person des Leiters eines Unternehmens genügende Sicherheit dafür bieten, daß die Kinder vor sittlichen Schädigungen bewahrt bleiben. Das Auftreten darf nur in angemessenen Zwischenräumen erfolgen, um Gesundheitsschädigungen zu vermeiden. Eine Ausnahme kann selbstverständlich nur bei einzelnen Unternehmern bzw. Arbeitgebern gemacht werden, doch kann diese im voraus für einen bestimmten längeren Zeitraum (z. B. eine Spielsaison) oder auch für unbestimmte Dauer unter Beschränkung auf Vorstellungen bzw. Schaustellungen speziell bezeichneter Art oder allgemein gewährt werden. Als verbotene Handlung tritt uns in § 6 die „Beschäftigung von Kindern" entgegen, ganz gleich, ob sie auf einem Vertrage beruhen oder nicht, ob sie bloß geduldet, ständig, oder nur gelegentlich vorgenommen wird. Vor allem dürfte sie darin bestehen, daß Kinder vor dem Publikum auftreten. Doch auch jede sonstige Mitwirkung ist einbegriffen. Diese kann je

---

1) Reger: Entscheidungen Bd. XVI S. 19, 230; Bd. XIX S. 175. v. Landmann-Rohmer: S. 280. Reger-Stößel, Anm. zu §§ 33a und 55f Gew.O.

2) Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger in Berlin, Deutscher Bühnenverein usw. Vgl. Reger, Entscheidungen Bd. XV S. 451. Weber, Gesetzsammlung Bd. XXII S. 310.

nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse auch in dem Dienst an der Kasse, in der Garderobe und in Zwischenräumen, in der Beschäftigung hinter der Szene gefunden werden, nicht aber in den nach § 8 ausgenommenen Botengängen. Zweifel könnten sich darüber erheben, ob ein Kind, daß nur dem Anblick des Publikums dargeboten wird, als gewerblich beschäftigt gelten kann. Ein Verhalten, daß dem bei einer Schaustellung entspricht, wird in der Regel von dem Kinde beobachtet werden müssen. Meistens wird es — wie die Barnumschen Abnormitäten — dem Publikum zugewandt sitzen. Das ist sicher eine Beschäftigung, durch die die Kräfte des Kindes in Anspruch genommen werden. Nicht wäre dies dagegen der Fall bei einer Ausstellung von Kindern in Brutapparaten oder von Säuglingen. Fortgesetzte Tätigkeit des Unternehmers zum Zwecke des Erwerbes ist nötig. Weihnachtsvorstellungen im Verein können nicht als gewerblich angesehen werden, wenn ihre Wiederholung nicht gewollt ist. Nun ist es aber gerade nicht nötig, daß der Erwerbszweck in einer besonderen Vergütung (z. B. Eintrittsgeld, Preisaufschlag u. dgl.) zum Ausdruck kommt. Werden von einem Wirt, um den Wirtschaftsbetrieb zu heben, Artisten engagiert, so beschäftigt er sie in seinem gewerblichen Betriebe, auch wenn er freien Eintritt gewährt. Die Erhebung einer besonderen Vergütung legt umgekehrt noch keine Erwerbsabsicht dar. Es braucht kein auch nur indirekter Gewinn, sondern blos die Kostendeckung erzielt zu werden, aber auch dann ist noch keine Erwerbsabsicht vorhanden, wenn die Veranstaltung die Gewinnerzielung nicht zum Hauptzweck hat. Sobald der unmittelbare Gewinnzweck den sonstigen auf Unterhaltung, Belehrung, Erbauung gerichteten Zwecken gegenüber überwiegt, und soll die Veranstaltung wiederholt werden, ist sie gewerblich, ohne daß es darauf ankommt, welche

Zwecke mittelbar, nämlich durch den erwarteten Gewinn gefördert werden sollen. Wenn auch bei einer Vorstellung zur Hebung der Volksbildung nebenhin ein Gewinn angestrebt wird, so kann man sie doch noch nicht als gewerbliche ansehen. Anders dagegen, wenn eine Reihe von Vorstellungen zum Besten von Überschwemmten gegeben werden mit dem Zweck, den erwarteten Gewinn in den Dienst der Wohltätigkeit zu stellen [1]). Es wäre also ein Wohltätigkeitskomitee dieser Art strafbar, wenn es Kinder unter dem gesetzlichen Alter beschäftigt.

Reine Musikaufführungen, mit denen eine Darstellung von Handlungen nicht verbunden ist, werden nicht von dem Verbot betroffen. Spielen jedoch Gebärden und Gesten eine wesentliche Rolle, z. B. Chansonetten-Vorträge, wie sie in Varieté-Theatern und Wirtschaften vorkommen, dann unterliegen auch die musikalischen Vorträge dem Gesetz, da sie aus dem Gebiet der Tonkunst in das der darstellenden Kunst übergreifen.

Betriebe, die also nicht gewerbsmäßig betrieben werden, sondern ideale Zwecke verfolgen, scheiden demnach aus. Künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit kann man nicht als Gewerbe ansehen. Das Kunstgewerbe untersteht selbstverständlich der Gew.O., nicht aber die Tätigkeit des Künstlers. So sind Ateliers der Maler, Bildhauer usw. keine Werkstätten im Sinne des Gesetzes, ihre Modelle und Handlanger keine gewerblichen Arbeiter. Es kann also sehr wohl ein Maler oder ein Bildhauer ein zehnjähriges Mädchen als Modell benutzen, ohne daß er der Strafe verfällt.

Zu der Beschäftigung in „Gast- und Schankwirtschaften" gehört beispielsweise die Zimmerbedienung, das Servieren, Abdecken, Abtragen, das Reinigen der Räume und des Inventars,

---

1) Vgl. Entscheidung der Oberen Verwaltungsgerichte v. 17. 12. 01.

das Bedienen am Omnibus und Aufzug, Stiefelputzen und sonstige Fremdenbedienung, sowie das sehr häufige Kegelaufstellen. Unter das Gesetz fallen gleichfalls Bahnhofsrestaurationen; diese brauchen wie bei Staatsbahnen [1]) keiner Konzession zu bedürfen. Indessen fallen Vereine, wenn sie ausschließlich an ihre Mitglieder in einem eigenen Lokale für Rechnung des Vereins und in eigener Regie Getränke zum sofortigen Genuß abgeben, z. B. Kasinos und Kegelklubs, nicht unter § 7, soweit eine Erwerbsabsicht mangelt; dies auch dann nicht, wenn sie nach landesrechtlicher Vorschrift [2]) einer Konzession bedürfen [3]). Das Gleiche wird gelten für Militärkasinos, Militärkantinen, die von Truppenteilen in eigener Regie betrieben werden; doch muß bei ihnen die Erzielung eines Gewinnzweckes ausgeschlossen sein [4]). Ein Kleinhandel mit Branntwein fällt schon unter § 5 des K.Sch.G.

Als Familienbetriebe, wie sie bei Beschäftigung eigener Kinder Vorkommen, gelten diejenigen Unternehmen, in denen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörende Personen beschäftigt werden. Auch dann wird der Charakter eines Familienbetriebes gewahrt bleiben, wenn ausnahmweise fremde Hilfskräfte, z. B. Kellner, Küchen- und Büffettpersonal beschäftigt werden. Eine Wiederholung bei bestimmten Anlässen und sonst an Tagen, wo ein starker Verkehr zu erwarten ist, tut dem keinen Abbruch. Fremdes Personal darf auch ausschließlich zu landwirtschaftlichen oder Gesindediensten verwendet werden; nur nicht im Wirtschaftsgewerbe. Erhebliche Bedenken hatten zu einer solchen Regelung in dem § 16 z. B. Anlaß ge-

---

1) Vgl. Ministerialentscheidung vom 2. 5. 1897.
2) Nach § 33 Abs. 6 Gew.O.
3) Vgl. Neukamp, Gew.O. S. 452, anderer Meinung Dr. Rohmer, S. 46.
4) Vgl. Reger-Stöhsel, Anm. 1 zu § 1 Gew.O.

geben. Man wies hin auf die Verhältnisse des platten Landes und in Gebirgsgegenden, wo die kleinen Wirtschaften in der Regel vom Wirt allein mit seiner Familie betrieben werden. So wurde in der dritten Lesung des Reichstages auf Antrag des Grafen v. Bernstorff die nunmehrige Fassung des § 16 des K.Sch.G. angenommen. Sie gestattet Ausnahmen zugunsten kleinerer Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe in Orten von unter 20 000 Einwohnern.

Zweiter Teil.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den §§ 146, 146a Gew.O., §§ 23—27 K.Sch.G.

Als Täter der strafbaren Handlung ist nun derjenige anzusehen, welcher das Kind in einem gewerblichen Betriebe gesetzwidrig beschäftigt. Zwar reden die Gesetzes-§§ lediglich von Zuwiderhandelnden, doch unterliegt keinem Zweifel, daß nur die Personen, welche, wie §§ 24, 27 sagen, ihm Beschäftigung gibt, es in Beschäftigung nimmt oder behält, also der Arbeitgeber — von ihm wird auch unter diesem Namen in den §§ 10 und 11 K.Sch.G.[1]) gehandelt — als Täter erscheint. Nun kann es sich hierbei um einen selbständigen Gewerbetreibenden handeln, oder den Stellvertreter eines solchen, oder einen Gewerbsgehilfen, oder einen selbständigen und einen unselbständigen Gewerbetreibenden nebeneinander; nicht aber um eine Person, die weder Unternehmer noch Stellvertreter noch Gewerbsgehilfe ist. Dies ist nur bei der Beschäftigung eigener Kinder für Dritte in der Wohnung

1) Anzeige und Arbeitskarte.

oder Werkstatt des Eigners denkbar. Die nächsten Seiten seien der strafrechtlichen Verantwortung dieser einzelnen Kategorien von Arbeitgebern gewidmet.

Strafrechtliche Haftung des selbständigen Gewerbetreibenden.

Grundsätzlich erscheint nach den §§ 146 Gew.O. und 23 K.Sch.G. der selbständig und auf eigene Rechnung das Gewerbe Treibende, der Unternehmer des gewerblichen Betriebes [1]), in dem die Kinder — es handelt sich hier um „fremde" — gesetzwidrig Beschäftigung erhalten, persönlich strafrechtlich haftbar. Auch dann ist dies der Fall, wenn die Kinder nicht von ihm selbst, sondern von seinem Personal — vorbehaltlich des durch § 29 auf das K.Sch.G. anwendbar erklärten § 151 Gew.O., also im Gegensatz, zu dem von ihm im Betriebe angestellten Personen im Sinne dieses Paragraphen — eingestellt und vielleicht sogar von letzteren entlohnt werden [2]). Außerdem kommen die in dem § 3 K.Sch.G. genannten Personen als Täter des § 25 in Betracht. Es wird sich hier also in den meisten Fällen um den Vater, Großvater und die dortgenannten näheren Verwandten des Kindes handeln, die als Beschäftiger angesehen werden können. Doch wäre eventuell auch möglich, daß die Mutter, Großmutter usw. als Arbeiter haftbar erscheinen könnten oder auch Adoptiv-Eltern,

1) Vgl. Reger: Entscheidung des Reichsgerichts Bd. XII S. 143, XVII S. 161.

2) Vgl. Reger, Bd. I S. 25, III S. 227, IV S. 156, V S. 19 und 132, VI S. 395. Entscheidung des Oberlandesgerichts München Bd. VII S. 201.

der Vormund und dessen Ehefrau, sowie der Zwangserzieher [1]). Allen diesen Personen obliegt die Verpflichtung, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß eine gesetzliche unzulässige Beschäftigung eigener Kinder unterbleibt. Auch dann sind sie strafbar, wenn die gesetzwidrige freiwillige Arbeit von ihnen nur geduldet wird. Zu der Beschäftigung eigener Kinder durch die Eltern für Dritte (§§ 13, Abs. 2 und 17) bemerken die Motive Seite 15: „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verfehlungen, die bei der Beschäftigung der für Dritte in der Wohnung der Eltern arbeitenden Kinder vorkommen, konnte nicht jenen Dritten auferlegt werden. Vielmehr mußte sowohl in solchen Fällen, sowie bei der Beschäftigung eigener Kinder beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte, die Beschäftigung in strafrechtlicher Beziehung derjenigen im Betriebe der Eltern gleichgestellt und die Verpflichtung zur Beobachtung der vorgesehenen Vorschriften allein den Eltern zugewiesen werden." Die Gewerbetreibenden dürfen eben eine vom Gesetz verbotene Arbeit ihrer Arbeiter nicht dulden, und sind verpflichtet, die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern, Gewährung von Pausen, Sonntagsruhe usw. möglichst persönlich zu überwachen [2]). Diejenigen Vorkehrungen sind zu treffen, die geeignet sind, Zuwiderhandlungen zu verhindern [3]). Doch folgt aus der Verpflichtung eines Gewerbetreibenden für die Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen, keineswegs mit Notwendigkeit, daß er immer persönlich zu diesen Zwecken tätig sein muß [4]). Bei einem umfangreichen und räumlich weit ausgedehnten Ge-

1) Wegen Haftung der Mutter neben dem Vater siehe die Abschnitte über Mittäterschaft und Beihilfe.

2) Siehe hierzu Urteil des Bayr. Oberst. Landesger. v. 12. 7. 00.

3) Vgl. v. Landmann: Kommentar z. Gew.O. § 135 Anm. 3.

4) Vgl. Reger: Entscheidung Bd. IX S. 30.

werbebetriebe würde dies häufig unmöglich erscheinen, jedenfalls Schwierigkeiten bereiten. Daß also die Fürsorge durch andere Personen, denen ein diesbezüglicher Auftrag erteilt wird, zur Ausführung gebracht werden kann, ist an sich rechtsgrundsätzlich nicht ausgeschlossen. Nun nehme man an, diese zur Aufsicht bestellten Personen verrichten ihre Funktionen mangelhaft, die Vorschriften der Gew.O. und des K.Sch.G. werden demzufolge nicht eingehalten, so ist doch der Unternehmer, also in unserem Falle der Auftraggeber, selbst verantwortlich, da er bei der Auswahl hätte sorgfältiger zu Werke gehen müssen. Natürlich auch mit Ausnahmen. Nach den konkreten Umständen jedes einzelnen Falles ist insbesondere zu beurteilen, inwieweit er es an Anwendung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit, eventuell an einer Nachprüfung des pflichtwidrig Beauftragten hatte fehlen lassen. Das Gesetz legt eben dem Gewerbetreibenden selbst eine derartige Verpflichtung auf, und aus ihr entspringt die Notwendigkeit sich z. B. über das Alter der von ihm beschäftigten Kinder persönlich Kenntnis zu verschaffen. Überträgt er diese auf einen anderen, so geschieht es auf eigene Gefahr. Ganz gleichgültig ist es, ob der Gewerbetreibende selbst mit seinen Arbeitern in ein Vertragsverhältnis getreten ist und ihnen Lohn zahlt, oder ob ein Arbeiter dieselben zu seinen Gehülfen bei den zu leistenden und ihm zu lohnenden Arbeiten annimmt [1]).

Verantwortlichkeit der Stellvertreter eines Gewerbetreibenden.

Die gesamte Leitung eines gewerblichen Betriebes kann von dem Unternehmer auch einem anderen in vollem Umfange

1) Vgl. Reger Bd. III S. 227.

d. h. für die Gesamtheit des Betriebes — Stellvertreter im Sinne des § 45 Gew.O. — übertragen werden, oder er braucht nur beschränktere Befugnisse für einzelne Abteilungen oder Zweige des Betriebes abzutreten [1]). Eine strafliche Haftung dieser Stellvertreter, worunter man also Geschäftsleiter, Betriebsbeamte usw. zu verstehen hat, regelt sich nach § 151 Gew.O. für den gesamten Kinderschutz. Ebenso wie die selbständigen Unternehmer haben alle diese Personen innerhalb des ihnen zur Leitung oder Beaufsichtigung überwiesenen Zweiges die Pflicht, zu verhüten, daß bei Ausübung des Gewerbes, polizeiliche Vorschriften verletzt werden. Man kann also nicht behaupten, daß die Verantwortung des Unternehmers stets primär und unbedingt ist. In erster Linie sind in solchen Fällen die bestellten Stellvertreter für die Handhabung des Kinderschutzes in ihrem Geschäftskreise verantwortlich. Es brauchen dies nicht immer Personen zu sein, denen der gewerbliche Betrieb oder wenigstens ein Teil desselben zur selbständigen Verwaltung im Namen und für Rechnung des Gewerbetreibenden übertragen ist; die Gewerbsgehilfen unterliegen derselben Verpflichtung.

Ob nun eine im Gewerbebetrieb des Fabrikinhabers tätige Person als Stellvertreter oder nur als Gewerbsgehilfe zu betrachten ist, kann im Einzelfalle Schwierigkeiten bereiten; denn von der letztgedachten Kategorie sind auch Angestellte höherer Ordnung an sich nicht ausgeschlossen, und der ihnen beigelegte Titel braucht nicht entscheidend zu sein. Alsdann ist unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse zu prüfen, ob die betreffende Person der Natur ihrer Verrichtung und ihrer Stellung zum Geschäftsherrn nach, sich als Stellvertreter oder als gewerb-

1) Reger Bd. XIX S. 140.

licher Arbeiter (Gehilfe, Fabrikarbeiter usw.) in der Bedeutung des Titels VII Gew.O. darstellt. Ein Stellvertreter übt nach allgemeinem Sprachgebrauch „fremde rechtlich erhebliche Geschäfte für einen anderen aus, mit dem Willen und der Wirkung, dem Prinzipal Rechte zu erwerben und Verpflichtungen aufzuerlegen". Während also der Stellvertreter das Geschäft des mit dem Betriebe nicht persönlich sich befassenden Unternehmers verwaltet, sofern er nicht etwa nur neben und unter dem Geschäftsherrn in einzelnen Zweigen des Betriebes mitwirkt, ist dem gewerblichen Hilfspersonal charakteristisch, daß ihm nur bestimmte Arbeiten und Dienstleistungen unter der Leitung des Gewerbeherrn oder dessen Organen überwiesen sind [1]).

Die ganze Verantwortlichkeit vermag der Unternehmer jedoch nicht von sich auf diese Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen abzuwälzen. Nach Kräften soll er die Oberaufsicht über den Betrieb führen und macht sich daher neben [2]) den angeführten Personen strafbar, wenn er wissentlich verbotene Kinderarbeit zuläßt, wenn also die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen worden ist, oder wenn er, obgleich er nach der Lage der tatsächlichen Verhältnisse im Stande ist, persönliche Oberaufsicht zu führen, dieselbe schuldhaft verabsäumt, es an der nötigen Sorgfalt fehlen läßt, daß Gesetzesverletzungen stattfinden, die er bei Pflichterfüllung hätte verhindern können.

Mit großer Sorgfalt muß er die Persönlichkeiten, die er an einer verantwortungsvollen Stelle sehen will, auswählen und über ihre Oberaufsicht doch noch die höchste Aufsicht führen. Erweisen sich Aufsichtspersonen bei Handhabung ihrer Pflichten

---

1) Vgl. Reger: Entscheidung des Reichsgerichts. Bd. V S. 19.
2) Vgl. Abschnitte über Mittäterschaft und Beihilfe.

als unzuverlässig, so muß er sie besonders überwachen oder sie ihrer Stellung entheben. Ein Verschulden nach einer dieser Richtungen macht ihn neben seinen Angestellten für die Übertretung polizeilicher Vorschriften immer strafrechtlich haftbar[1]). Konnte er von der Beschäftigung der Kinder nichts wissen, so geht er selbstverständlich straffrei aus[2]).

Wenn sich nun sowohl der Gewerbetreibende wie der Leiter oder die Aufsichtsperson wegen Vernachlässigung dieser Pflichten strafbar machen, so ist für jeden von ihnen seine Stellung zu dem gesetzwidrig beschäftigten Kinde dafür maßgebend, ob er wegen Beschäftigung eines „eigenen" oder eines „fremden" Kindes zu belangen ist. Eine Frau betreibt z. B. eine Schankwirtschaft; der Betrieb wird wegen ihrer Krankheit von einem Verwalter geleitet; dieser beschäftigt zur Nachtzeit ein Mädchen mit Gästebedienung und dies mit Wissen der Wirtin. Dann ist sowohl er wie die Wirtin, weil sie die Pflichten, die sich für sie nach § 151 Abs. 1 Satz 2 ergeben, verabsäumten, wegen Beschäftigung eines fremden Kindes verantwortlich.

Strafrechtliche Verantwortung der Vertreter juristischer Personen.

Das St.G.B. ist von dem Gedanken beherrscht, daß eine strafbare Handlung nur von Willens- und Handlungsfähigen begangen werden könne, also nur von einem Individium, nicht von einer juristischen Person. Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person, so liegen alle Verpflichtungen, die sonst den Unternehmer treffen, ihrem gesetzlichen Vertreter ob, der notwen-

1) Vgl. Erläuter. b. Reger-Stöhsel zu § 151 Gew.O.

2) Siehe Abschn. über Fahrlässigkeit.

dig ist, um die erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die durch den Gewerbebetrieb notwendig gewordenen rechtsgeschäftlichen Handlungen mit direkter Wirkung für und gegen die juristische Person vorzunehmen[1]). Dieser ist dann der Gewerbetreibende im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 2. Voraussetzung der Strafbarkeit dieser Vertreter ist, daß in ihrer Person und in dem, was sie tun, der gesamte Tatbestand der vom Gesetze mit Strafe bedrohten Handlung sich erfüllt, sowie er in dem einschlagenden Strafgesetze normiert ist. Sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand der strafbaren Handlung muß bei jeder einzelnen Person gegeben sein. Denn es liegt dem Vertreter einer juristischen Person an Stelle der letzteren die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen ob, welche ihr im öffentlichen Interesse auferlegt sind; er haftet infolgedessen auch schon nach allgemeinen Rechtsätzen bei der aus der Natur der Sache sich ergebenden Unmöglichkeit der Verfolgung einer juristischen Person selbst strafrechtlich, wenn die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen durch die Rechtsnorm unter Strafe gestellt ist. Er ist der verantwortliche, völlig gleichstehende Träger der juristischen Person. Zufolge seiner Vertretungsmacht und Pflicht hat er für die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich auch der im öffentlichen Interesse bestehenden Normen Sorge zu tragen und er haftet, wie in anderen Fällen, der physisch Gewerbetreibende, wenn er den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt, ebenso wie dieser, als derjenige, der an Stelle des nichtgreifbaren Rechtssubjektes, für dessen Namen und Rechnung das Gewerbe betrieben wird, dem Gesetze gegenüber als der verantwortliche

1) Vgl. § 26 B.G.B.: Durch ihn hat für die dort behandelten juristischen Personen der Grundsatz der unbedingten Notwendigkeit eines gesetzlichen Vertreters wiederholt ausdrückliche Anerkennung gefunden.

Teil anzusehen ist. Daher haften z. B. die Mitglieder des Grubenvorstandes einer Gewerkschaft nach Maßgabe der Bestimmungen neben den von ihnen bestellten technischen Betriebsleitern, Betriebsführern und Schichtmeistern, ebenso, wie der Bergwerkbesitzern neben solchen Leitungs- und Aufsichtspersonen[1]). Für den Vorstand von Aktiengesellschaften gilt entsprechendes. Dieser ist ihr gesetzlicher Vertreter; der Aufsichtsrat bildet nur in einigen kaum in Betracht kommenden Beziehungen ein Vertretungsorgan. Bestellt ein vertraglich anerkannter Stellvertreter die Aufsichtsperson, so kann der Fall eintreten, daß diese auf Grund des § 151 Abs. 1 Satz 1 Gew.O., der Stellvertreter, analog einem selbständigen Gewerbetreibenden gemäß Satz 2 daselbst verantwortlich ist. So ist auch Gewerbetreibender im Sinne des § 146 Gew.O. der Direktor einer Aktiengesellschaft bzw. des Teiles des Betriebes, der seiner Leitung unterstellt ist. Im allgemeinen wird es sich aus der Natur seiner Stellung überhaupt und aus den festzustellenden tatsächlichen Verhältnissen insbesondere ergeben, ob er die durch die Organe der A.-G. zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles derselben die zur Aufsicht bestellte Person ist und ob er in seiner Person als Stellvertreter im Sinne des § 145 Gew.O. zu betrachten ist.

Verantwortlichkeit mehrerer Gewerbetreibender nebeneinander.

Bei größeren Unternehmungen werden in der Regel mehrere Teilhaber (z. B. Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft) oder mehrere Vertreter eines Gewerbetreibenden (z. B. Geschäfts-

1) R.G. III 3. Mai 1900, Strfs. Bd. XXXIII S. 261.

führer einer G. m. b. H., Direktoren einer A.-G. usw.) vorhanden sein. Man könnte annehmen, es entspreche dem allgemeinen strafrechtlichen Prinzip über Täterschaft und Mittäterschaft im Sinne von § 47 St.G.B., daß bei einem gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb jeder Mitinhaber der Firma unbedingt dafür haftbar zu machen sei, wenn eine Beschäftigung in den Etablissements der Fabrik usw. den polizeilichen Verordnungen zuwider erfolgt. Nun kann man aber gemäß § 151 Gew.O. im einzelnen Falle den Geschäftsteilhaber des Gewerbetreibenden als Stellvertreter ansehen. Bei polizeilichen Vorschriften, die von ihm, diesem Geschäftsteilnehmer resp. Stellvertreter, übertreten worden sind, trifft die Strafe im allgemeinen ihn allein. Beide verfallen nur dann der gesetzlichen Strafe, wenn die Übertretung, wie schon vorhin erwähnt, mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden ist. Jeder ist nur nach Maßgabe seines Verschuldens verantwortlich. Dieses ist von seinem Pflichtenkreise nicht zu trennen. Doch darf man hieraus nicht folgern, daß der technische Teilhaber oder Direktor für die im kaufmännischen Betrieb vorkommenden Gesetzesverletzungen überhaupt nicht verantwortlich gemacht werden könne. Kommt eine Unregelmäßigkeit zu seiner Kenntnis, dann muß er ihre Fortsetzung zu hindern suchen, und ist ihm nach den Verhältnissen die eigene Beaufsichtigung möglich, dann kommt ihm auch eine Diligenzpflicht zu. Nehmen wir an, daß bei einem Fabrikbetriebe vier Gesellschafter vollständig gleichberechtigt sind, eine Beschränkung der Verfügungsermächtigung über das Gesellschaftsvermögen oder die Vertretung der Gemeinschaft ist im Handelsregister nicht eingetragen. Dann haben alle diese Gesellschafter in gleicher Weise die Verpflichtung, polizeiliche Vorschriften innezuhalten. Verantwortlich ist jeder einzelne, wenn er seinerseits nicht einen Stellvertreter im Sinne

der §§ 47, 151 Gew.O. bestellt hat. An sich einflußlos für die strafrechtliche Haftbarkeit erscheint die private Verteilung der Geschäfte. Der eine Gesellschafter hat nun für seinen Geschäftsteil Kinder angenommen, der andere solche an Sonntagen beschäftigt. War es den beiden übrigen Gesellschaftern möglich, die bei dem gemeinschaftlichen Gewerbebetriebe stattfindenden Übertretungen kennen zu lernen, und haben sie sich Mühe gegeben, denselben zu begegnen, dann ist ihre Strafbarkeit ausgeschlossen; nur die beiden anderen sind dem Gesetze verfallen. Denkbar ist somit sehr gut, daß nach der Natur der Umstände im Einzelfalle dem Gesellschafter, der nicht unmittelbar bei der Leitung des Arbeitsbetriebes beteiligt ist, eine strafrechtliche culpa bezgl. der Kontraventionen der Genossen nicht zugerechnet werden kann. Rechtsirrtümlich und dem § 59 St.G.B. Abs. 2 und § 135 Abs. 2, 136 Abs. 1, 146 Ziff. 2 Gew.O. zuwider ist die Ansicht, daß es „allgemeiner kaufmännischer Brauch sei, daß kein Gesellschafter sich um die Einzelheiten des dem anderen übertragenen Geschäftszweiges kümmere oder gar eingreife". Dieser privatrechtliche Handelsgebrauch, der übrigens von der Gew.O. in keiner Weise anerkannt oder rechtlich auch nur mit in irgend welche Berücksichtigung gezogen ist, kann an den hier in Betracht kommenden strafrechtlichen Grundsätzen an sich nichts ändern. Eine kraft öffentlichen Rechts obliegende Verbindlichkeit ist es vielmehr, Aufmerksamkeit zu üben. Begibt sich ein Geschäftsinhaber, der noch einen Sozius hat, auf Reisen, so hat er nicht die Pflicht, sich außerdem einen Stellvertreter zu bestellen. Doch ist er für alle von jenem begangenen Übertretungen mit haftbar, wenn er schuldhafterweise sich darauf verlassen hat, daß in seiner Abwesenheit alles ordnungsmäßig verlaufen werde, während zu der Befürchtung ein Grund vorlag, daß der zurückbleibende So-

zius seine Pflicht zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen die Gesetzesvorschriften und zur Beaufsichtigung der angestellten Betriebsbeamten versäumen oder außerstande zur Erfüllung dieser Pflicht sein werde.

Wie stellt sich nun eine Haftung bei mehreren Direktoren einer A.-G. usw. Ist ein Direktor nur zum Teil mit der technischen Betriebsleitung betraut, so kann er wegen einer von ihm selbst begangenen Übertretung polizeilicher Vorschriften direkt und unmittelbar auf der ausschließenden Grundlage des § 146 Abs. 2 Gew.O. nicht zur Verantwortung gezogen werden. Waren die Vorstandsmitglieder selbst ihrerseits nicht mit der technischen Betriebsleitung befaßt, so kann dies wohl ihre Bestrafung aus § 151 Abs. 1 Satz 1 hindern, nicht aber ihre strafrechtliche Haftbarkeit aus Satz 2 beseitigen. Ein Irrtum der Vorstandsmitglieder über das Verhältnis des Statuts zu § 151 Abs. 1 Satz 2 Gew.O., kann keine Beachtung verdienen.

Der technische Leiter einer Fabrik ist für die gesetzmäßige Aufnahme und Beschäftigung strafrechtlich verantwortlich und zwar auch dann, wenn die Kinder von hierzu ermächtigten Fabrikarbeitern selbständig in Dienst genommen, beschäftigt und abgelohnt werden. Denn die Gew.O. unterscheidet grundsätzlich zwischen selbständig Gewerbetreibenden, die sie auch gelegentlich Gewerbeunternehmer oder Arbeitgeber nennt, einerseits und den gewerblichen Arbeitern, als welche schon in der Überschrift des Titels VII der Gew.O. des Gesetzes von 1878, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter aufgeführt werden, andererseits. Gerade die in Betracht kommenden Bestimmungen über Beschäftigung von Kindern, welche eine genaue Regulierung der Arbeitszeiten und der zwischen solchen einzuhaltenden Pausen, Anzeige an die Polizeibehörde, Anschlag eines Verzeichnisses

aller in der Fabrik beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, Arbeitszeit und der Pausen, anordnen, lassen unzweifelhaft erkennen, daß ihre Beobachtung und Einhaltung von dem bewirkt werden soll, dem die Gesamtleitung zusteht, keinesfalls durch einen einzelnen Arbeiter. Ist ihm wirklich gestattet, einen Gehilfen für gewisse Handleistungen selbständig zu wählen und auch selbst auszulohnen, so wird er doch dessen Arbeitszeit, von der oft der Fortgang seiner eigenen Tätigkeit abhängen wird, nicht regeln können; dies kann nur der Leiter des Ganzen, der Fabrikherr oder der Stellvertreter desselben in der Geschäftsleitung tun.

Dritter Teil.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Das Strafgesetzbuch gibt keine allgemeinen Vorschriften über den verbrecherischen Vorsatz (dolus) und die Fahrlässigkeit (culpa). Es muß deshalb aus den einzelnen Strafbestimmungen entnommen werden, welcher Art der Wille des Täters gewesen ist, um die Anwendung des Strafgesetzes zu begründen. Im engsten Anschluß an § 59 St.G.B. läßt sich sagen: „dolus ist die die Willensbetätigung begleitende Kenntnis der zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen oder die Strafbarkeit erhöhenden Tatumstände“ [1]); oder wie Meyer-v. Allfeld sich ausdrückt: „der mit dem Bewußtsein rechtlich Unerlaubtes zu tun, verbundene Wille, die Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes zu verwirklichen, genauer, diejenigen Erscheinungen herbeizuführen, bzw. die vorhandenen Erscheinungen zu derjenigen Gesamtheit von Er-

1) Frank: Strafgesetzbuch, Anm. zu § 59.

scheinungen zu ergänzen, die das Gesetz zum objektiven Tatbestand eines Verbrechens erfordert“ [1]). Nach anerkannten Grundsätzen des Strafrechts ist es selbstverständlich, daß eine vorsätzliche Zuwiderhandlung strafbar ist. Dies gilt natürlich auch für das Gebiet der Gew.O. und der sonstigen Reichspolizeigesetze, worunter auch das K.Sch.G. von 1903 zu rechnen ist.

Ob ein fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die einschlägigen Paragraphen der Strafverfolgung ausgesetzt ist, erscheint manchem zweifelhaft. Meiner Ansicht nach ist die Frage zu bejahen. Zwar herrscht vielfach die Meinung, daß bei Vergehen die auf Fahrlässigkeit beruhende Verwirklichung des vom Gesetze reprobierten Tatbestandes nur dann strafbar sei, wenn dies ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sei. Nun findet sich aber weder in der Gew.O. — abgesehen von § 151 — noch im K.Sch.G. eine ausdrückliche Vorschrift, die auch fahrlässiges Vergehen unter Strafe stellt. Somit wäre eine auf Fahrlässigkeit beruhende Übertretung der Gesetzesparagraphen nie strafbar. Zugegeben, daß in der Regel nur die vorsätzliche Verübung eines Delikts zu bestrafen ist, so kann doch auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Vorschrift die strafrechtliche Bedrohung aus Grund und Zweck der Norm oder aus dem Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sich ergeben. Selbst im St.G.B. kann bei einigen Bestimmungen nur durch Interpretation des Gesetzes gefolgert werden, daß sie auch auf fahrlässiges Verschulden — § 222 St.G.B., fahrlässige Tötung, § 230 St.G.B., fahrlässige Körperverletzung — anzuwenden seien, wenn dies

1) Binding: Normen 2, 403. Olshausen: § 59 Nr. 16. Beling: Grundzüge § 42, Unschuld usw. Anderer Ansicht alle diejenigen, die das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatz nicht erfordern; anders auch die Anhänger der Vorstellungstheorie.

auch in der Regel gesagt ist. In besonderen Gesetzen, die Strafbestimmungen enthalten, wie in unserem Fall, die Gew.O. und das K.Sch.G., ist dies natürlich noch weit häufiger der Fall. Läßt das Gesetz nun irgendeinen Zweifel zu, so muß in jedem einzelnen Falle untersucht werden, welches der Wille des Gesetzgebers war. Das Reichsgericht hat entschieden, daß Gewerbetreibende, die fahrlässigerweise, indem sie es an der nötigen Überwachung fehlen lassen, Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern, also auch Kindern, den §§ 135, 136, 139a Gew.O. zuwider, Beschäftigung geben, der Strafe des § 146 verfallen. Dies gilt natürlich auch für das K.Sch.G. Diese beiden Gesetze enthalten eine große Anzahl von Bestimmungen zum Schutze der Kinder, die unbedingt festgehalten werden sollen. Die Gewerbetreibenden, d. h. die Inhaber derjenigen Geschäfte, in denen die Kinder beschäftigt sind, müssen unbedingt für die Einhaltung verantwortlich gemacht werden. Die gesetzlichen Verbote könnten und würden häufig umgangen werden, wenn die Gewerbetreibenden diese Verantwortlichkeit auf Untergebene, Werkführer, Vorarbeiter usw. übertragen und sich damit entschuldigen könnten, daß ohne ihr Wissen und vielleicht sogar gegen allgemeine Anordnungen die verbotenen Handlungen geschehen seien. Deshalb sind sie nach dem Gesetz verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, daß in ihren Betrieben eine Gesetzesverletzung nicht vorkommen kann. Für ungenügende Aufmerksamkeit müssen sie verantwortlich sein, mit anderen Worten, sie haften auch für fahrlässige Zulassung des Verbotenen.

Diese Haftung für jede culpa, sowohl für die bewußte (luxuria) als auch die unbewußte (neglegentia) Nachlässigkeit, wenn „die bei Unkenntnis der zum gesetzlichen Tatbestande gehörigen Tatumstände vorhandene Schuld, ein Mangel an Auf-

merksamkeit, nachgewiesen werden kann. Welcher Art die Fahrlässigkeit sein muß, ist dann gleichfalls nach der besonderen Natur der strafbaren Handlung zu beurteilen.

Die Zuwiderhandlungen gegen Gew.O. oder K.Sch.G. kennzeichnen sich als sogenannte Polizeidelikte. Dies sind solche, welche gewisse Handlungen, die ihrer Natur nach geeignet sind, ein Rechtsgut zu verletzen oder zu gefährden, ohne daß es im Einzelfalle darauf ankommt, daß eine Gefährdung oder gar Verletzung wirklich eingetreten wäre, unter Strafe stellen. Als Beispiel sei das Verbot des schnellen Reitens oder Fahrens, des Fahrens in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder Geläute angeführt. Solche Polizeivorschriften sollen ein gewisses Verhalten erzwingen, die Aufmerksamkeit des Täters in gewissen Richtungen beeinflussen. An sie werden regelmäßig die Strafandrohungen ohne Rücksicht auf die verschiedenen Arten des Verschuldens geknüpft; es genügt demnach, überall schon ein fahrlässiges Verschulden; vorsätzliches Handeln ist zur Strafbarkeit nicht erforderlich. Eine Stütze findet diese Anschauung auch in § 29 K.Sch.G.; der daselbst für anwendbar erklärte § 151 Gew.O. bezeichnet die von ihm behandelten Vorschriften als polizeiliche und droht dem Gewerbetreibenden für fahrlässiges Verhalten Strafe an. Dem Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit vermag demnach nur die richterliche Strafzumessung gerecht zu werden[1]). Das Reichsgericht urteilt: „Die Strafbestimmung des § 146a Gew.O. bringt nicht zum Ausdruck, daß sie auf seiten des Täters in subjektiver Beziehung Vorsatz voraussetzt. Sie ist polizeilicher Natur und würde ihren Zweck, die Sonntags-

1) Anderer Meinung ist Stenglein, K.Sch.G. § 21 Anm. 3 und § 29 im Gegensatz zu Appelius, Gew.O. § 146 Anm. 3 und 10, in Stenglein-Appelius: Reichsstrafnebengesetze.

ruhe im Handelsgewerbe wirksam zu sichern, verfehlen, wenn die Strafandrohung nur gegen vorsätzliche Zuwiderhandlung gerichtet wäre. Jedes Verschulden genügt zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes [1])." § 135 Gew.O. z. B. bzw. den Schutz des leiblichen und geistigen Wohles der Kinder unter 14 Jahren gegen die mit der vorzeitigen Ausbeutung der Arbeitskraft verbundenen Gefahren. Die Strafandrohung des § 146 Gew.O. soll diesen an sich polizeilichen Vorschriften eine genaue Beachtung seitens des Gewerbetreibenden sichern. Dieser Zweck erfordert offenbar, daß auch die auf Fahrlässigkeit beruhenden Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt werden. So ist auch nicht genügend, wenn der Gewerbetreibende bzw. der nach § 151 Gew.O. verantwortliche Betriebsleiter den Kindern z. B. die Innehaltung der Arbeitspausen selbst überlassen hat. Seine Pflicht ist es vielmehr, auf Beginn und Zeit der Pausen selbst zu achten und sich zu vergewissern, daß die Kinder bei Beginn der Pausen nicht mehr an der Arbeit waren, sondern den Arbeitsraum verlassen haben. In jeder Unterlassung diesbezüglicher Anordnungen und Vorkehrungen sowie im Mangel einer entsprechenden Beaufsichtigung seines Betriebes und Personals wird eine Fahrlässigkeit liegen, so auch dann, wenn er die freiwillige Arbeit von Kindern während der vorgeschriebenen Mittagspausen duldet oder zuläßt, daß der zum Aufsetzen der Kegel angestellte Arbeiter seine „eigenen" oder „fremde" Kinder zur Hilfeleistung heranzieht [2]). Auch dann handelt der Unternehmer fahrlässig, wenn er es unterläßt, Erkundigungen über das Alter der von ihm zu beschäftigenden Kinder überhaupt oder am richtigen Orte ein-

1) Vgl. Reger Bd. XV S. 379.

2) Vgl. Stöhsel: K.Sch.G. Anm. 1 zu § 1, Anm. 4 zu § 5, Anm. 4 zu § 7.

zuziehen. Einsehen der vorgeschriebenen Arbeitskarte, die die nötigen Angaben enthalten muß. Abgesehen von der richterlichen Strafzumessung, macht es nun keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig zu der Beschäftigung mitwirkt, auch kann sie in Handlungen oder Unterlassungen bestehen. Es ist ganz gleich, ob die Kinderarbeit auf ein wissentliches Geschehenlassen (Konnivenz) oder darauf zurückzuführen ist, daß er trotz Voraussehbarkeit von Zuwiderhandlungen seine Aufsichtpflichten vernachlässigt hat.

Irrtum.

§ 59 St.G.B., der schon bei der Erörterung über Vorsatz und Fahrlässigkeit zur Anwendung kam, lautet: „Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören, oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen. Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist." Da es nicht darauf ankommt, ob der Irrtum — dieser steht im engsten Zusammenhange mit der Fahrlässigkeit — verschuldet ist oder nicht, d. h. der Dolus auch dann ausgeschlossen ist, wenn der Irrtum hätte vermieden werden können, kommt die Schuldhaftigkeit des Irrtums lediglich für die Frage der Fahrlässigkeit in Betracht[1]). Selbstverständlich kann ein Irrtum über den Inhalt der Strafbestimmungen nicht von Strafe befreien; Irrtum oder die Unkenntnis bezüglich des Strafgesetzes entschuldigt nicht, ebensowenig

1) Vgl. Frank: St.G.B. Anm. zu § 59.

die persönliche Ansicht des Täters über das Strafgesetz [1]). Soweit sich der geltendgemachte Irrtum als Rechtsirrtum qualifiziert, worunter auch der Irrtum über Bestehen oder Bedeutung von Polizeivorschriften fällt, kommt ihm nach § 59 St.G.B. überhaupt keine schuldausschließende Wirkung zu. So z. B. Irrtum darüber, daß eine Beschäftigung überhaupt nicht zu den in § 4 verbotenen Beschäftigungsarten gehört, oder wenn der Täter — ein Gewerbetreibender, der Kinder beschäftigt — glaubt, Brüder und Schwestern seien keine „eigenen" Kinder im Sinne des Gesetzes oder Neujahr sei kein Feiertag, er könne also an diesem Tage Kinder wie an Wochentagen beschäftigen. Der § 59 begreift den tatsächlichen Irrtum und die Unwissenheit von Tatsachen, mögen diese Tatsachen die Strafbarkeit an sich bedingen oder erhöhen. Also ein Irrtum über Tatsachen oder über Vorschriften, die nicht als Teile des Strafgesetzes anzusehen sind, steht der Bestrafung entgegen, wenn er sich auf Tatumstände bezieht, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, aber nicht, wenn er nur ein Moment betrifft, welches die Strafverfolgung prozessualisch bedingt und wenn er — § 59 Abs. 2 — nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Es beschäftigt jemand ein Kind von 10 Jahren, das er für den ehelichen Sohn seines Bruders hält, während er unehelich, also mit ihm nicht verwandt ist und deshalb als fremdes Kind erst mit 12 Jahren beschäftigt werden durfte. Nun kann freilich dieser Irrtum über das Alter des Kindes, welcher ein tatsächlicher ist, unverschuldet und nach § 59 Abs. 1 straflos sein; meistens aber wird er auf Fahrlässigkeit beruhen, also eine Schuld voraussetzen, weil der Arbeitgeber sich über das Kind, also auch über sein Alter erkundigen muß, das sich übrigens bei fremden Kindern aus der Arbeitskarte ergibt.

1) Vgl. Rühdorff: St.G.B. Anm. zu § 59.

Mit dem Irrtum über das Alter des Kindes kann sich der Arbeitgeber im Hinblick auf die Bestimmungen des § 11 K.Sch.G. über die Arbeitskarte, also nicht entschuldigen. Im Falle des § 135 Gew.O. handelt der Arbeitgeber immer fahrlässig, wenn er sich über das Alter der Kinder nicht aus deren Arbeitskarte vergewissert; ein entschuldbarer tatsächlicher Irrtum erscheint demnach in dieser Richtung ausgeschlossen. Ist aber dem Arbeitgeber auf eine Erkundigung, die er von glaubwürdiger Seite eingezogen hat, die unrichtige Angabe gemacht worden, daß das bei ihm zu beschäftigende Kind bereits über 13 Jahre und auch nicht mehr schulpflichtig sei, so schließt dieser tatsächliche Irrtum die Strafbarkeit aus, immer aber nur unter Voraussetzung des § 59 Abs. 2, daß nämlich bei der gebotenen Feststellung des Alters oder der Ehelichkeit des Kindes und seiner verwandtschaftlichen Verhältnisse zu dem Arbeitgeber nicht in oberflächlicher Weise verfahren worden ist. Bei einem Fall, der auch das Reichsgericht beschäftigt hat, lagen die Verhältnisse ungefähr folgendermaßen: Der Angeklage hatte seine Annahme, der Knabe sei bereits bei seinem Arbeitsantritt über 14 Jahre alt gewesen, lediglich darauf gestützt, daß derselbe schon damals im Besitze eines auf ihn lautenden Arbeitsbuches gewesen ist. Mit Recht hat die Strafkammer angenommen, daß hierdurch die Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, weil der Angeklagte nicht von dem auf das Alter des Knaben bezüglichen Eintrag in dessen Arbeitsbuch Einsicht genommen hat, und weil außerdem nach §§ 107 und 108 Gew.O. die Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht die Tatsache, das der Arbeiter das 14. Lebensjahr erfüllt hat, verbürgen soll, sondern lediglich die Tatsache, daß derselbe nicht mehr volksschulpflichtig ist. Und die Schulpflicht kann, wie es in Bayern der Fall ist, auch schon vor dem vollendeten 14. Lebens-

jahre aufhören. Ist nun die Unterlassung (das Arbeitsbuch einzusehen) bei seinem Irrtum über das Alter des Kindes und damit für dessen ungesetzliche Beschäftigung kausal gewesen, so hat er es unter allen Umständen an Anwendung der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen, und es ist ihm die Nichtbeachtung derselben zuzurechnen. Da die Strafandrohungen der Gew.O. und des K.Sch.G. sich auch gegen fahrlässige Zuwiderhandlungen, wie oben gezeigt, richten, in diesem speziellen Falle § 146 Ziffer 2 Gew.O., ist eine Straflosigkeit nicht begründet.

Dadurch, daß sich ein Arbeitgeber bei Sonntagsbeschäftigung in dem guten Glauben, nicht rechtswidrig gehandelt zu haben, befunden hat, kann seine Strafbarkeit nicht aufgehoben werden. Zur Anwendung muß jede Strafnorm kommen, sobald ihre Tatbestandmerkmale festgestellt sind und sie kann ihre rechtliche Wirksamkeit dadurch nicht verlieren, daß sie mit Unrecht außer Anwendung bleibt und infolgedessen fortwährend übertreten und ihre Übertretung selbst von Polizeiorganen geduldet wird.

Neben den gewerblichen Vorschriften kommt hier auch noch § 366 Abs. 1 St.G.B. zur Anwendung:

„Mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen (des Landesrechts) zuwiderhandelt."

Auch nach diesem wäre der Arbeitgeber strafbar.

Mittäterschaft, Täterschaft mehrerer.

Der Tatbestand eines Verbrechens kann nun verwirklicht werden von einer einzigen Person oder indem mehrere Personen

dazu mitwirken [1]). Bei den Delikten gegen Gew.O. und K.Sch.G wird es sich im allgemeinen um eine freiwillige Teilnahme handeln. Von dem positiven Recht wird die Mittäterschaft, ebenso wie Anstiftung und Beihilfe unter den Begriff der Teilnahme zusammengefaßt [2]). § 47 St.G.B. regelt die verschiedenen Arten der Teilnahme, also auch die Mittäterschaft: „Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft." Die Handlungen der Mittäter stehen in gewisser Abhängigkeit voneinander; sie ergänzen sich gegenseitig und jeder Mittäter hat das Ganze zu verantworten, wenn auch seine Tätigkeit sich vielleicht nur auf einen kleinen Teil beschränkt hat [3]).

Erfüllt nun von mehreren jeder den gesamten Tatbestand des Delikts in eigener Person, so ist es selbstverständlich, daß auch jeder als Täter bestraft wird [4]). Demnach besagt dieser Paragraph: Haben mehrere Personen durch gemeinschaftliche Ausführungstätigkeit einen Erfolg verursacht, so haftet jede für den ganzen Erfolg, mit anderen Worten, jeder Mittäter haftet so, als ob er allein Täter wäre.

Nach § 7 K.Sch.G. dürfen fremde Mädchen nicht bei der Bedienung der Gäste in Schankwirtschaften beschäftigt werden. Ein Fall von Mittäterschaft zwischen Wirt und Büffetier liegt dann vor, wenn der Büffetier dem Mädchen Biergläser füllt,

1) Vgl. v. Allfeld: Lehrbuch des Strafrechts § 36.

2) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1911, rechnet sie nicht zur Teilnahme; doch entspricht seine Auffassung sicher nicht dem geltenden Recht, wenn auch anzunehmen ist, daß Anstiftung und Beihilfe den Charakter der unselbständigen Teilnahme mehr als die Mittäterschaft an sich tragen und insofern als Teilnahme im engeren Sinne erscheinen; Binding sieht dagegen die Mittäterschaft und die Beihilfe als die einzigen Typen der Teilnahme an.

3) Vgl. v. Meyer § 36.

4) Vgl. Frank: St.G.B. S. 69.

damit es diese den Gästen bringe, während der Wirt, d. h. derjenige, welcher das Kind beschäftigt (§ 3), davon Kenntnis nimmt, ohne eine Bedienung der Gäste durch das Mädchen zu hindern. In den beiden Fällen — ein Schleifergehilfe, der im Dienste eines selbständigen Schleifermeisters stehend, in dessen Motorwerkstätte arbeitet und sich mittags von seinem Kinde, das ihm das Essen bringt, helfen läßt, und ein Artist, der mit seinem Kinde in einem Spezialitäten-Theater auftritt, wo das Kind also in einer Betriebstätte beschäftigt wird, in der der Unternehmer die Aufsicht führt oder richtiger führen soll, kommt auch dieser neben dem Gewerbsgehilfen als Arbeitgeber in Frage. Jedoch ist seine Mitverantwortlichkeit nicht dadurch bedingt, daß er als Mittäter, d. h. in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit seinem Gewerbsgehilfen das Kind beschäftigt, sondern sie kann auch auf einem nicht gemeinschaftlichen Wollen, ja sogar auf einer jede Mittäterschaft im strafrechtlichen Sinne ausschließenden Fahrlässigkeit beruhen. So ergibt sich hier die Möglichkeit einer parallelen, bloß gleichzeitigen, nicht gemeinschaftlichen Täterschaft mehrerer neben der Möglichkeit einer Mittäterschaft. Und diese Nebentäterschaft oder Mehrtäterschaft ist mit der Mittäterschaft nicht zu verwechseln. Das Bewußtsein der Gemeinschaftlichkeit fehlt bei ihr; außerdem besteht ein Unterschied darin, daß der Nebentäter bei vorsätzlichen Delikten die Vorstellung hat, es werde der Erfolg durch seine Tätigkeit allein herbeigeführt, während der Mittäter die Vorstellung hat, es bedürfe dazu noch einer ergänzenden Tätigkeit eines anderen[1]).

Zur Herbeiführung eines Erfolges können mehrere Täter fahrlässig zusammenwirken, doch kann sich auch fahrlässiges

1) Vgl. Frank: St.G.B. S. 73.

Handeln mit vorsätzlichem verbinden und dadurch einen rechtswidrigen Erfolg herbeiführen. In solchen Fällen ist die Handlung eines jeden für sich zu beurteilen und soweit der eingetretene Erfolg mit ihr im Kausal-Zusammenhang steht, der Täter wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Herbeiführung des Erfolges zu bestrafen [1]). Keine Anwendung finden hier demnach die Grundsätze über die Teilnahme. Nicht nur der Ausführende, sondern jeder, der schuldhaft eine Ursache zum Erfolg gegeben hat, ist als Täter zu behandeln [2]). Steht also das Kind, um bei unserem Beispiele zu bleiben, zu dem Schleifergehilfen oder Artisten im Verhältnis eines „eigenen", zu dem Schleifermeister oder dem Unternehmer des Spezialitätentheaters im Verhältnis eines „fremden" Kindes, so sind die beiden ersteren wegen Beschäftigung eines „eigenen", die letzteren wegen Beschäftigung eines „fremden" Kindes verantwortlich. Sie sind alle als verantwortliche Arbeitgeber eines „fremden" Kindes anzusehen, wenn es für alle ein „fremdes" ist. Auch eine Entscheidung des Reichsgerichts [3]) steht dieser Annahme nicht entgegen. Dort ist entschieden, daß der Fabrikbesitzer nach § 146 Gew.O. verantwortlich sei, wenn er duldet, daß Fabrikarbeiter Kinder zur Beschäftigung in der Fabrik veranlassen. Für die Gew.O. ist eine Mitverantwortlichkeit ausgeschlossen, aber nicht für unsere Fälle. Denn § 146 Gew.O. richtet sich nur gegen Gewerbetreibende,

1) v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts 1911, bezeichnet sie als Nebentäterschaft und dehnt diesen Begriff auch auf diejenigen Fälle aus, in denen zwei Personen unabhängig voneinander vorsätzlich einen Erfolg durch ihr Zusammenwirken herbeiführen, doch fehlt es in solchen Fällen meistens in Ansehung mindestens einer der beiden Handlungen am Kausalzusammenhang zwischen ihr und dem Erfolge.

2) Vgl. Meyer-Allfeld § 37.

3) Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen vom 30. September 1887.

worunter dort selbständige Unternehmer verstanden sind, während das Kinderschutzgesetz jeden Zuwiderhandelnden fassen will.

Annehmen könnte man, daß im § 17 [1]) eine Mittäterschaft oder parallele Täterschaft möglich ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil § 17 jene Beschäftigung nur als eine solche „eigener Kinder" behandelt und damit nur den Eigner als Täter auffaßt.

Ferner ist eine Täterschaft mehrerer — sei es gemeinschaftliche Mittäterschaft oder bloß gleichzeitige — nicht nur in der Weise denkbar, daß mehrere Personen ein „fremdes" Kind oder mehrere ein „eigenes" Kind in einem gewerblichen Betriebe arbeiten lassen, sondern auch derart, daß mehrere Arbeitgeber ein Kind, das für den einen ein „eigenes", für den anderen ein „fremdes" ist, beschäftigen. Verantwortlich sind sie beide. War der Eigner des Kindes zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellt, so gilt für ihn dasselbe nur dann, wenn eine der in § 151 Abs. 1 Gew.O. aufgestellten Voraussetzungen vorliegt. Bei der Beschäftigung eigener Kinder für Dritte ist der Eigner allein verantwortlich.

Beihilfe.

Gerade in der Kinderschutzgesetzgebung kommen viele Fälle von Beihilfe vor; doch ist sie nur denkbar bei den Verfehlungen gegen §§ 23 und 24 des K.Sch.G. Nun müssen wir aber unterscheiden zwischen einer Beschäftigung fremder und eigener Kinder. § 49 St.G.B. Abs. 1 besagt: „Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat."

---

1) Beschäftigung beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen.

Die Reate der Gew.O. und des K.Sch.G. sind entweder Vergehen, bei Beschäftigung fremder Kinder, oder Übertretungen. Die Beihilfe ist also nur dann strafbar, wenn sie zur Beschäftigung fremder Kinder geleistet wird — nur diese ist Vergehen, — wenn sie ferner vorsätzlich geleistet wird, denn nur die wissentliche Hilfeleistung ist in § 49 Abs. 1 mit Strafe bedroht, und wenn endlich die Haupttat ebenfalls eine vorsätzliche ist[1]). So sagt Meyer: „Beihilfe ist die dem Täter zur Begehung der vorsätzlichen strafbaren Handlung vorsätzlich geleistete Unterstützung[2])."

Neben der strafrechtlichen Täterschaft des Arbeitgebers ist also eine von anderen Personen geleistete Beihilfe möglich, wenn, wie eben gesagt, die Haupttat die Beschäftigung fremder Kinder betrifft. „Daß der Gewerbebedienstete, der ein Kind zu einer Betriebsarbeit heranzieht, sich der Beihilfe zu einer vorsätzlich begangenen Gesetzesübertretung schuldig machen kann, ist unbedenklich[3])."

Freilich ist derjenige, welcher ohne selbständiger oder unselbständiger Gewerbetreibender zu sein, oder ohne wenigstens in einer dieser Eigenschaften Handlungen vorzunehmen, die Beschäftigung eines Kindes für einen dritten Gewerbetreibenden stattfinden läßt, an sich keinesfalls Arbeitgeber des Kindes. Die Beihilfe wird meistens in diesen Fällen als eine negative erscheinen; denn rechtlich wäre er verpflichtet, eine strafbare Handlung zu verhindern, läßt sie aber bewußtermaßen zu. Duldet also z. B. A., daß sein Kind von dem Wirt B. nach 8 Uhr

1) Vgl. R.G. I 5. Dezbr. 1883, IV 1. Novbr. 1887 und 12. Juli 1897. Entscheidung in Strafsachen Bd. X S. 8, Bd. XVI S. 277, Bd. XXVII S. 316.

2) Meyer-v. Allfeld § 38.

3) Reichsgerichtsentscheidung Reger Bd. XXIX S. 608.

abends beim Kegelaufsetzen, oder von dem Bäcker C. um 6 Uhr morgens mit Brotaustragen beschäftigt wird, so ist A. nicht Arbeitgeber eines eigenes Kindes, sondern es handelt sich um eine durch B. oder C. erfolgte Beschäftigung eines fremden Kindes, zu der A. Beihilfe geleistet hat. Anders läge der Fall, wenn A. selbst das Kegelaufsetzen oder das Brotaustragen besorgte, dann wäre er Gewerbsgehilfe des C. und falls er jetzt das Kind zur Hilfeleistung zuzöge, Arbeitgeber des letzteren, verantwortlich wegen Beschäftigung eines eigenen Kindes. Hierzu bemerken die Motive: „Bei der Beschäftigung in Gast- und Schankwirtschaften kommen insbesondere Fälle ... vor, in denen der Betriebsunternehmer in keinem unmittelbaren Verhältnis zu den beschäftigten Kindern steht, sondern ihre Beschäftigung bloß duldet. In diesem Sinne fällt beispielsweise die Beschäftigung von Kegeljungen auch dann unter die hier vorgesehenen Bestimmungen, wenn die Jungen nicht von dem betreffenden Wirt, sondern von einem Dritten angenommen worden sind. Ebenso haben bei Beschäftigung von Kegeljungen, die ihrem Vater beim Kegelaufsetzen helfen, falls der Vater nicht zugleich Inhaber der Gast- oder Schankwirtschaft ist, die Bestimmungen über die Beschäftigung fremder Kinder und nicht diejenigen über die Beschäftigung eigener Kinder Anwendung zu finden, weil die Bestimmung des § 3 Abs. 3 hier nicht zutrifft." In letztgedachtem Fall ist der Wirt Täter des Vergehens gegen § 23 des K.Sch.G., der Vater aber, der Gewerbsgehilfe des Wirtes, ist nicht wegen Beihilfe zu diesem Vergehen, sondern wegen Übertretung gegen § 25 zu bestrafen. Dementsprechend lautet § 17 Abs. 1 des K.Sch.G.: „Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch- und Backwaren finden die Bestimmungen in §§ 8, 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden." Hier

handelt es sich um Gewerbsgehilfen, oder wie die Motive bemerken, um „Bedienstete eines anderen Betriebs", welche bei dem von ihnen übernommenen Austragen (von Zeitungen, Milch- nnd Backwaren) die Arbeitskraft ihrer eigenen Kinder in Anspruch nehmen. Es macht nicht einmal für diese ihre Eigenschaft einen Unterscheid, ob die Kinde fremde oder eigene sind. Vielmehr ist er in beiden Fällen verantwortlich; nur sind die Straffolgen bei Verletzung der gesetzlichen Vorschriften verschieden, insofern es sich im ersteren Falle um ein Vergehen, im letzteren Falle — und nur auf diesen bezieht sich § 17 — um eine Übertretung handelt. Hier ist der Gewerbsgehilfe allein verantwortlich, da die zu einer von ihm begangenen Übertretung geleistete Beihilfe nicht strafbar ist. In gleicher Weise ist der Haushaltsvorstand wegen unzulässiger Beschäftigung eigener Kinder verantwortlich, und zwar ausschließlich, da ja auch eine zu dieser Übertretung geleistete Beihilfe straflos sein würde. Auch kann eine Bestrafung wegen unstatthafter Beschäftigung fremder Kinder nicht stattfinden, weil in Abs. 3 zu § 3 die ganze Beschäftigung als eine der Verantwortung des Haushaltsvorstandes unterliegende Beschäftigung eigener Kinder behandelt ist. Daher trifft den Dritten keine Strafe, wenn er z. B. ein Kind unter 11 Jahren in Arbeit nimmt, wofern dasselbe in der Wohnung oder Werkstätte seines Vaters, zu dessen Hausstand es gehört, beschäftigt wird. Dies ist sicher ein Mißstand in der Gesetzgebung. Die Motive führen dementsprechend aus: „Es handle sich hier um eine Form der Kinderbeschäftigung, bei der die Eltern den Kindern lediglich die elterliche Wohnung zur Verfügung stellen oder ihre Mitwirkung im wesentlichen darauf beschränken, eine durch die Kinder im elterlichen Hause auszuführende Arbeitsleistung zu übernehmen, während die Eltern selbst einer anderen Beschäftigung

nachgehen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verfehlungen, die bei der Beschäftigung dieser für Dritte in der Wohnung der Eltern arbeitenden Kinder vorkommen, konnte nicht jenem Dritten auferlegt, vielmehr mußte die Beschäftigung in strafrechtlicher Beziehung derjenigen im Betriebe der Eltern gleichgestellt und die Verpflichtung zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften allein den Eltern zugewiesen werden." Diese Bestimmung muß man sicher als eine Härte des Gesetzgebers ansehen; vielfach werden die Eltern unter dem Druck des Arbeitgebers zur Beschäftigung eigener Kinder in ihrer Wohnung gezwungen werden. Es müßte doch der Arbeitgeber wegen Beihilfe bestraft werden, auch wenn es sich nur um eine Übertretung handelt.

Bei den Verstößen des Heimarbeiters ist eine Beihilfe vonseiten seines Arbeitgebers denkbar. Der Hausgewerbetreibende dagegen untersteht den Vorschriften der Gewerbetreibenden, für die er arbeitet, nicht und diese letzteren machen sich aus diesem Gesichtspunkte daher auch nicht der Beihilfe verantwortlich, wenn sie nicht verhindern, daß jener Kinder in verbotener Weise beschäftigt. Die Feststellung der Grenze zwischen Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern kann daher praktische Wichtigkeit erlangen. Der Unterschied liegt in der persönlichen Abhänigkeit, die mitunter in dem Bestehen einer Kündigungsfrist und einer Regelung des Arbeitsbetriebes zum Ausdruck kommen kann. Da jedoch diese Merkmale unsicher sind, und dem Umstand, ob nur für eine oder für mehrere Gewerbetreibende gearbeitet wird, jedenfalls nicht immer die Entscheidung beiwohnt, wird man auf die in den einzelnen Industriebezirken und -Zweigen geltenden Anschauungen zurückgreifen müssen.

Eigentümlich liegt der Fall, wenn der gesetzliche Vertreter eines Kindes dasselbe weder für sich noch in seiner Wohnung

für Dritte beschäftigt, sondern nur veranlaßt oder duldet, daß dasselbe von einem Dritten in dessen Betriebsstelle beschäftigt wird, wenn also A. duldet, daß sein neunjähriger Sohn in der Wirtschaft des B. als Kegeljunge tätig ist. Alsdann ist B. wegen Beschäftigung eines fremden Kindes und A. wegen Beihilfe hierzu strafbar. Nicht etwa darf A. wegen Beschäftigung eines eigenen Kindes bestraft werden, da er ja nicht Arbeitgeber ist. Daran würde auch der Umstand nichts ändern, daß A. etwa Vorsitzender des Kegelklubs ist, der die Bahn für einige Abende gemietet hat. Denn B. treibt auf dieser Kegelbahn gleichwohl sein Wirtschaftsgewerbe, während der Kegelklub nicht gewerblich tätig ist, daher auch nicht Arbeitgeber sein kann.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Ideal-Real-Gesetzeskonkurrenz).

Wie in jedem Gesetze, so kommen natürlich auch in dem K.Sch.G. und den einschlägigen Bestimmungen der Gew.O. Gesetzesübertretungen durch eine und dieselbe Handlung gegen mehrere Strafgesetze oder durch mehrere Handlungen gegen mehrere Strafgesetze vor. Dies die Fälle der sogenannten Ideal- oder Realkonkurrenz. Zur genauen Orientierung seien die §§ 73 und 74 St.G.B. angeführt:

§ 73: „Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, zur Geltung."

§ 74: „Gegen denjenigen, welcher durch mehrere Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe

zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und 15 jähriges Zuchthaus, 10 jähriges Gefängnis oder 15 jährige Festungshaft nicht übersteigen."

So ist eine Idealkonkurrenz von § 5 mit § 4 K.Sch.G. dann möglich, wenn z. B. ein Kind über 13 Jahre im Handelsgewerbe vor 8 Uhr morgens beim Arbeiten in Kellereien beschäftigt wird. Durch diese Beschäftigung sind mehrere Gesetzesparagraphen verletzt worden, und zwar durch eine Handlung; das Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, würde zur Geltung kommen. Wo aber das Verbot nach § 4 den gesamten Betrieb ergreift, z. B. eine Ziegelei, kommt es nur bei der Strafzumessung in Betracht, welchen Umfang die Kinderarbeit gehabt hat. Man könnte freilich hier sagen, daß die Vorschrift über die Sonntagsruhe nur als eine Ergänzung der übrigen Einschränkungen der Kinderarbeit erscheinen soll. Eine Zuwiderhandlung gegen die in Abs. 1 und 2 des § 13 aufgestellten Bestimmungen kommen, falls sie an einem Feiertage erfolgt, neben der durch dieselbe Handlung begangenen Verletzung des § 13 Abs. 3 idealkonkurrierend in Betracht. Durch ein und dieselbe Handlung könnte also ein Kind unter 10 Jahren im Handelsgewerbe (§ 13 Abs. 1) und ein Kind an einem Festtage in diesem Gewerbe (§ 13 Abs. 3) beschäftigt werden. Eine praktische Bedeutung kann diese Idealkonkurrenz jedoch nicht haben. Bei weitem bedeutender ist diejenige, welche bei Verletzung der Vorschrift über die Beschäftigung fremder Kinder vorkommt. Nicht

nur die Vorschriften der §§ 9 und 24 über die Sonntagsruhe, sondern die des § 5 mit der zugehörigen schwereren Strafbestimmung (§ 23) sind dann verletzt.

In dem ersten Falle ist die Strafbestimmung gleich, da ja Teile ein und desselben Paragraphen verletzt sind, mag nur dem Abs. 3 des § 13, oder zugleich auch den Abschnitten 1 und 2 desselben Paragraphen zuwidergehandelt sein. Als Strafbestimmung kommt immer nur § 23 zur Anwendung. Aus diesem Grunde würde ich hier kaum eine Idealkonkurrenz annehmen; sondern ich halte die Beschränkungen in Abs. 1 und 2 durch das Verbot in Abs. 3 als konsumiert, so daß sich erstere hier nur auf eine Werktagsbeschäftigung beziehen [1]). Hat eine Beschäftigung von 2 Knaben an einem Sonntage und an einem Werktage stattgefunden, könnte man zu der Annahme berechtigt sein, daß durch die Beschäftigung in mehreren selbständigen Handlungen ein Vergehen nach § 24 Abs. 1 und ein Vergehen nach § 23 begangen worden ist. Verfehlt wäre jedoch zu behaupten, daß bezüglich der nach §§ 23 und 24 Abs. 1 strafbaren Tatbestände eine sogenannte Gesetzeskonkurrenz vorliege. Diese ist insbesondere dann vorhanden, wenn sich mehrere Strafgesetze in den begrifflichen Merkmalen, der ihren Gegenstand bildenden Straftaten vollständig decken, so daß das eine Delikt sich nur als das speziellere, das andere sich als das allgemeinere darstellt [2]). Hier hat nur ein Strafgesetz, das speziellere, zur Anwendung zu kommen [3]).

---

1) Vgl. Motive S. 14.

2) Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts Bd. XXIX S. 11.

3) Vgl. Meyer: Lehrbuch des Strafrechts, V. Auflage, S. 431d. Binding: Handbuch des Strafrechts § 74 S. 349. Merkel: Lehrbuch des Strafrechts § 99 S. 269.

In dem vorliegenden Fall haben wir es also mit keiner Gesetzes-, sondern mit einer Idealkonkurrenz zu tun. Welches von den mehreren Strafgesetzen hinsichtlich der Strafzumessung anzuwenden ist, richtet sich nach § 73 St.G.B. Es würde § 23 mit der strengeren Strafbestimmung in Betracht kommen.

Die §§ 23 und 24 des K.Sch.G. treten ferner dann in Idealkonkurrenz, wenn fremde Kinder an Sonn- oder Festtagen in Betrieben oder mit Verrichtungen, für welche die Benutzung kindlicher Arbeitskraft überhaupt verboten ist, beschäftigt werden, wenn ferner an Sonn- und Festtagen die Schutzregeln nicht eingehalten werden, welche allgemein hinsichtlich der Altersgrenze, Dauer und zeitlichen Lage der Beschäftigung gegeben sind. Entsprechendes gilt auch für Mädchen, die Sonntags Gäste bedienen. In allen diesen Fällen brauchte nicht Idealkonkurrenz, sondern es könnte Subsidiarität vorliegen, doch § 24 ist als die subsidiäre Strafbestimmung anzusehen, und demnach ist § 23 anzuwenden, der auch bei Idealkonkurrenz allein zur Anwendung kommt. Meines Erachtens läßt sich eine Subsidiarität der Normen nicht nachweisen. Für ausgeschlossen halte ich, daß § 23 die subsidiäre Vorschrift bildet. Dies angenommen, würde man dazu geführt werden, daß Zuwiderhandlungen milder zu bestrafen wären, weil sie gerade an einem Sonntage begangen sind. Dies wäre geradezu widersinnig, da auch dann die mehrfache Begründung des Strafanspruches dessen Höchstmaß beeinträchtigen würde.

Werden mehrere Kinder gesetzwidrig beschäftigt, so wird man hierin in der Regel mehrere der Zahl der beschäftigten Kinder entsprechende strafbare Handlungen zu erblicken haben, da durch jeden einzelnen Fall der ordnungswidrigen Beschäftigung eines Kindes der gesetzliche Tatbestand des § 23 erfüllt ist. Das

Reichsgericht hielt diese Reate für Realkonkurrenz. Doch beseitigt ein späteres Urteil diese Bestimmung. Es soll nunmehr nicht jede vorschriftswidrige Beschäftigung eines einzelnen Arbeiters, z. B. bei Überbeschäftigung mehrerer, als eine selbständige Straftat angesehen werden, einem Urteil, dem ich nicht beistimmen kann, da es der Ausnützung der Kinder seitens des Arbeitgebers zu geringe Schranken setzt. Hiermit ist die Beurteilung der Frage, wieviele Fälle der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz bei gesetzwidriger Beschäftigung mehrerer Kinder vorliegen, von der durch die frühere positive Gesetzesvorschrift gezogenen Schranke befreit und lediglich in das durch die konkrete Sachlage bedingte Ermessen des Gerichts gestellt. Zugleich ist aber durch Erweiterung der Strafandrohung die Möglichkeit gewährt, trotz der bei freier tatsächlicher und rechtlicher Prüfung sich ergebenden Annahme auch nur eines Straffalles, auf eine der besonderen Sachlage entsprechende höhere Strafe zu erkennen. Dies würde sich dann beinahe mit den Vorschriften des § 74 (Realkonkurrenz) decken. Man kann freilich die gesetzwidrige Beschäftigung mehrerer Kinder als eine einheitliche Handlung auffassen, sowohl, wenn sie zu derselben Zeit, wie auch, wenn sie zu verschiedenen Zeiten erfolgt. Im letzgedachten Falle bedarf die Einheit der Handlung einer besonderen Begründung im Urteil. Ob und wieweit eine Beschäftigung mehrerer Kinder unter 14 Jahren länger als 6 Stunden (§ 135 Abs. 4 Gew.O.) als eine und dieselbe Handlung oder als mehrmalige Verübung desselben Vergehens durch mehrere selbständige Handlungen aufzufassen ist, bleibt demnach der tatsächlichen Beurteilung überlassen. Ein Hindernis, die verbotswidrige Arbeit des einzelnen Arbeiters ohne Rücksicht auf die Dauer dieser zusammenhängenden ungetrennten Beschäftigung tatbestandlich als einheitliches

Vergehen anzusehen, besteht demnach nicht. Noch die Gew.O. von 1872 bestrafte mit Geldstrafe bis 5 Thaler eventuell Gefängnis bzw. Haft „für jeden einzelnen vorschriftswidrig angenommenen Arbeiter". Insofern fingierte sie mithin eine absolute Realkonkurrenz. Jetzt will die Gesetzgebung nicht unterschiedslos eine jede dem § 135 Gew.O. z. B. zuwiderlaufende Beschäftigung des einzelnen Arbeiters für die Dauer eines jeden Tages als einen durch einen solchen Zeitabschnitt abgeschlossenen selbständigen Reat auffassen. Das Gericht soll nach allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches die juristische Einheit oder Mehrheit des Vergehens finden.

Gewohnheitsmäßigkeit als Tatbestandsmerkmal.

Werden mehrere demselben Verbrechensbegriff entsprechende Handlungen als ein Verbrechen behandelt, unter der Voraussetzung, daß sie aus einer auf die mehrfache Begehung bezüglichen Willensrichtung von besonderer Art hervorgehen, nämlich aus Gewohnheitsmäßigkeit, Gewerbsmäßigkeit oder Geschäftsmäßigkeit, dann spricht man von einem Gesamtverbrechen (Kollektiv-Delikt). Die Zusammenfassung mehrerer Einzelbegehungen des Verbrechens zu einer Einheit kann auf eine dieser Willensrichtungen nur dann gestützt werden, wenn die Gewohnheitsmäßigkeit usw. im Gesetze selbst ausdrücklich hervorgehoben ist, sei es als Merkmal des Tatbestandes überhaupt, oder als erschwerender Umstand [1]).

Während die Gew.O. von 1891 die Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit nicht besonders anführt, tritt sie in den §§ 23

1) Vgl. Meyer: Lehrbuch des Strafrechts § 41.

Abs. 2, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 des K.Sch.G. nur als Strafschärfungsgrund nicht als Tatbestandsmerkmal auf und zwar stets als fakultativer, derart, daß auf Freiheitsstrafen erkannt werden kann. Nun kann sich der Richter mit einer Geldstrafe begnügen, muß aber bei deren Zumessung das Moment der Gewohnheitsmäßigkeit als strafmehrend berücksichtigen [1]).

Die Regierungsvorlage zum K.Sch.G. enthielt noch keine besonderen Bestimmungen für Gewohnheitsdelikte. Hauptsächlich wegen der Verjährung qualifizierter Delikte wurden die Absätze II bei der Kommissionsberatung eingefügt. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts ist unter Gewohnheitsmäßigkeit „ein durch Übung ausgebildeter, selbständig fortwirkender Hang, dessen Befriedigung dem Täter bewußt oder unbewußt zur Gewohnheit geworden ist" zu verstehen. Unter Gewerbsmäßigkeit die „Absicht, Begehungen gleicher Art als (eine) Einnahmequelle zu benutzen" [2]). In dem K.Sch.G. wird sich beides ziemlich decken, meistens Gewohnheitsmäßigkeit mit Gewerbsmäßigkeit im engsten Zusammenhang stehen. Das Gewohnheitsdelikt stellt sich also dar als Ergebnis eines festgewurzelten Hanges, als ein Verhalten, welches einem im Seelenleben des Täters nach längerer Entwicklung übermächtig gewordenen Vorstellungskreise entspringt. Soll eine Kontinuität mehrerer Handlungen vorliegen, muß sich dieser Hang mehr als einmal betätigt haben. Je nach Lage des Falles können diese Handlungen auf selbständigen Einzelentschließungen beruhen, sich aber ebenfalls nur als bloße Akte eines fortgesetzten Delikts darstellen. Die Gewohnheitsmäßigkeit der Zuwiderhandlung setzt eine Mehrzahl von gleichartigen strafbaren Fällen

---

1) Vgl. den Abschnitt über Bestrafung bei Rückfall.
2) Meyer-v. Allfeld: § 41 S. 259.

und eine hierin hervortretende Neigung zu weiteren gleichen Straftaten voraus [1]).

Meistens wird also eine Mehrzahl erforderlich sein; doch kann sehr wohl eine einzige Zuwiderhandlung den Gegenstand einer Anklage wegen Gewohnheitsmäßigkeit bilden und diese aus früheren Zuwiderhandlungen des Täters gefolgert werden, mögen nun dieselben bereits durch Strafe gesühnt oder verjährt sein [2]). Dies gilt natürlich nicht von Handlungen, die vor dem Erl des K.Sch.G. oder sonstiger Polizeivorschriften begangen sind und demnach gar nicht als Delikte angesprochen werden können [3]). Neben ihrer Bedeutung als Strafschärfungsgrund [4]) hat die Gewohnheitsmäßigkeit noch eine zweite Aufgabe, sie fast die verschiedenen Delikte zur Vergehenseinheit zusammen. Dem Komplex, nicht der einzelnen Handlung gilt die Strafe. Daher bilden auch die dem Richter unbekannt gebliebenen Einzelfälle Elemente des Kollektivvergehens, und dasselbe gilt für die nach dem Eröffnungsbeschluß bis zum Augenblicke der (für die tatsächliche Feststellung endgültigen) Aburteilung begangenen Delikte. Nachträglich bekannt werdende Straftaten können nicht mit zur Bestrafung gezogen werden [5]). Ob die einzelnen Zuwiderhandlungen sich gegen einen der §§ 4, 5, 6, 7 oder 8, gegen mehrere dieser Vorschriften oder gegen alle richten, macht bei Vorliegen von Gewohnheitsmäßigkeit keinen Unterschied. Im Gegenteil, die ganze Koordination von Deliktrn rückt in den Tatbestand des einen Vergehens ein. Dies ergibt sich aus der Gegenüberstellung

1) Reichsgerichtsentsch. in Strafsachen Bd. V S. 369, Bd. XXXII S. 396, Bd. XXXIV S. 310.

2) Vgl. Olshausen: Kommentar zu § 260.

3) Vgl. Binding: Handbuch des Strafrechts I S. 249.

4) Vgl. Artikel über Bestrafung bei Rückfall oder Gewohnheitsmäßigkeit.

5) Vgl. Entsch. des R.G. in Strafsachen Bd. VII Nr. 8.

von Abs. 1 und 2 des § 23. Die §§ 4 bis 8 bilden also eine Gruppe in dem Sinne, daß alle Handlungen, welche unter sie zu subsummieren sind, als ein Kollektivvergehen gelten, falls sie sich als Betätigung eines verbrecherischen Hanges darstellen. Eine entsprechende Gruppe ist in § 25 hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des II. Abschnittes (ausgenommen §§ 10 und 11) bei habitueller Begehung ein Kollektivvergehen, und aller Übertretungen, der im III. Abschnitt enthaltenen Schutzregeln, bei gewohnheitsmäßiger Verübung eine Kollektivübertretung.

Abgesehen von den §§ 26 und 27 macht aber auch § 24 eine Ausnahme, insofern die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 und 20 bei habitueller Begehung unter sich eine Einheit bilden und neben denjenigen Handlungen, die etwa als Kollektivvergehen gegen §§ 4 bis 8 aus § 23 zu strafen sind, ein selbständiges Kollektivvergehen gegen § 24 darstellen. Beschäftigt also jemand gewohnheitsmäßig ein fremdes Kind bei Bauten, ein anderes länger als drei Stunden im Handelsgewerbe, so ist er aus §§ 4, 5, 23 Abs. 2 wegen eines Kollektivvergehens strafbar, beschäftigt er fernerhin ein fremdes Kind auch an Sonntagen mit Arbeiten, die nur Werktags gestattet sind, so ist er dieserhalb aus §§ 9, 24 Abs. 2 wegen eines selbständigen Kollektivvergehens zu bestrafen. Es trifft ihn demnach Gefängnis oder Geldstrafe aus § 23 Abs. 2 und überdies Haft oder Geldstrafe aus § 24 Abs. 2 [1]).

Auch bei fahrlässiger Verletzung der §§ 23 und 24 kann Gewohnheitsmäßigkeit angenommen werden. Denn diese Paragraphen machen, wie schon gezeigt, keinen Unterschied hinsichtlich des

1) §§ 77, 78 St.G.B.

straferhöhenden Umstandes zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Zuwiderhandlung, und auch begrifflich ist die Gewohnheitsmäßigkeit bei fahrlässigen Handlungen nicht ausgeschlossen. Man kann sehr wohl von jemandem sagen, daß ihm ein bestimmtes Handeln, das sich nach der subjektiven Seite als fahrlässige Gesetzesverletzung darstellt, zur Gewohnheit geworden sei, daß er vermöge eines „selbsttätig fortwirkenden Hanges" handele[1]).

Ein gewohnheitsmäßiges Delikt kann auch durch eine fortgesetzte Handlung verübt werden. Die Einheitlichkeit mehrerer Zuwiderhandlungen kann also festgestellt und zugleich Gewohnheitsmäßigkeit angenommen werden.

Nach all diesen Grundsätzen sind die Übertretungen gegen die K.Sch.G.-Bestimmungen zu behandeln.

Strafen.

Die Strafbestimmungen für den gewerblichen Kinderschutz finden sich in den §§ 146, 146 a Gew.O., §§ 23—28 K.Sch.G. Sie gehen in dem Kinderschutzgesetz von dem Grundsatz aus, daß die gesetzwidrige Beschäftigung fremder Kinder strenger zu bestrafen sei, als die der eigenen; und zwar befassen sich mit der ersteren die §§ 23 und 24 (Vergehen), mit der letzteren § 25 (Übertretungen). Die §§ 26, 27 sichern den Vollzug der nur für die Beschäftigung fremder Kinder in Betracht kommenden Vorschriften über die Anzeige (§ 10) und über die Arbeitskarte (§ 11). Den §§ 23 und 24 K.Sch.G. entsprechen die §§ 146 und 146a Gew.O. Diese Handlungen, jede Verletzung der für die Beschäftigung fremder Kinder aufgestellten materiellen

1) Urteil des Oberlandesgerichts München v. 3. Novbr. 1904.

Schutzregeln — so z. B. die Benutzung der Arbeitskraft fremder Kinder in den für Kinderarbeit nach § 4 versperrten Betrieben, oder Verletzung der aufgestellten Vorschriften über das Schutzalter, Dauer, zeitliche Lage und die Pausen, Sonntag-Beschäftigung — sind Vergehen laut § 1 Abs. 2 St.G.B., da sie mit Geldstrafen von mehr als 150 Mark bedroht sind. Die prinzipalen Strafen sind bei §§ 146 Gew.O. und 23 des K.Sch.G. bis 2000 Mark oder bis 6 Monate Gefängnis, bei §§ 146a Gew.O. und 24 K.Sch.G. bis 600 Mark oder Haft bis 6 Wochen. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist nach § 27 St.G.B. 3 Mark. Mindeststrafe bei qualifizierten Delikten des § 23 Abs. 2 ein Tag Gefängnis (§ 16 St.G.B.) und des § 24 Abs. 2 ein Tag Haft (§ 18 St.G.B.). Bei qualifizierten Delikten kann primär auf Haft, aber auch primär auf Geldstrafe, aber nicht auf beides nebeneinander erkannt werden. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist nach § 28 St.G.B. in Freiheitsstrafe umzuwandeln. In allen diesen Fällen steht der Betrag von 3 bis 15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich (§ 29 Abs. 1 St.G.B.). Die subsidiären Strafen, die dann an Stelle der Geldstrafen treten, sind im Falle des § 23 Abs. 1 K.Sch.G. bei einfacher Zuwiderhandlung Gefängnis von höchstens einem Jahr. Im Falle des § 24 Abs. 1 ist die Wahl zwischen subsidiären Gefängnis- und Haftstrafen bis zu 6 Wochen stets gegeben [1]). Bei gewohnheitsmäßigen Zuwiderhandlungen darf die subsidiäre Gefängnisstrafe 6 Monate nicht übersteigen, hinsichtlich der Haft besteht kein Unterschied [2]). § 28 Abs. 2 Satz 2 findet trotz § 145 Gew.O. bei gewohnheitsmäßigen Zuwiderhandlungen um des-

1) Vgl. §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 St.G.B. verbunden mit § 29 Abs. 2 Satz 1 St.G.B.

2) § 29 Abs. 2 Satz 2 St.G.B.

willen keine Anwendung, weil die neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den in Satz 1 daselbst festgesetzten Höchstbetrag der Haftstrafe erreicht. Daher das eigenartige und bisher kaum bemerkte Ergebnis, daß bei gewohnheitsmäßiger Begehung, falls primär auf Geldstrafe erkannt wird, subsidiär eine Gefängnis- oder Haftstrafe verhängt werden kann, während, wenn primär eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, dieselbe nur in Haft bestehen darf. Außerdem kann die subsidiäre Gefängnisstrafe von längerer Dauer sein, als der Höchstbetrag der primär zulässigen Haftstrafe, ferner die Subsidiar-Gefängnisstrafe bei einfacher Zuwiderhandlung doppelt so lang, als bei gewohnheitsmäßiger Gesetzesverletzung. Bei Anwendung des § 146 Gew.O. hat sich eine Streitfrage darüber erhoben, ob Haft als Susidiarstrafe für eine prinzipale Geldstrafe von nicht mehr als 600 Mark verhängt werden darf [1]). Diese kann m. E. hier nicht auftauchen; denn das K.Sch.G. enthält keine Bestimmungen dieses Inhaltes im Gegensatz zu den Vorschriften der Gew.O., welche die Subsidiarstrafen besonders regelt [2]). Die Vorschrift des § 28 Abs, 2 St.G.B. ist also im Falle des § 146 Gew.O. nicht maßgebend, ebenso, wie im § 147 Gew.O. § 28 Abs. 1 St.G.B. durchbrochen ist. Für das K.Sch.G. ist jedenfalls das St.G.B. maßgebend, welches die subsidiäre Haftstrafe bei Geldstrafe von nicht mehr als 600 Mark zuläßt.

Als Zeitpunkt, in welchem es sich entscheidet, ob der Fall des Unvermögens, der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen vorliegt, ist nicht der des Erlasses des Urteils, sondern die Zeit der Strafvollstreckung anzusehen. Die Tatsache also, daß sich zurzeit der Urteilsabfassung der Angeklagte in Konkurs befindet, kann das

1) Vgl. Nelken: S. 848. — Apelius: S. 165.
2) Vgl. §§ 146 ff. G.O.

Gericht nicht berechtigen, von Zuerkennung der an erster Stelle angeordneten Geldstrafen abzusehen. Selbst die Tatsache, daß zurzeit der Strafvollstreckung das Konkursverfahren noch schwebt, involviert noch nicht mit Notwendigkeit das Unvermögen des Gemeinschuldners zur Zahlung der Geldstrafen.

In der Begründung zu der Novelle zur Gew.O. vom 27. November 1911 heißt es: „Nach § 146 Abs. 1 sind Vergehen gegen die auf Grund der §§ 139, 139a erlassenen Vorschriften mit der gleichen Strafe, nämlich mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht, wie Verfehlungen gegen die §§ 135—37, 139c, weil es sich auch in den ersteren Bestimmungen um die Regelung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern handelt. Dagegen ist für Verstöße gegen die auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften mit § 147 Abs. 1 Nr. 4 nur Geldstrafe bis 300 Mark und im Unvermögensfalle Haft angedroht. Dabei enthalten jedoch die auf Grund der §§ 139, 139a erlassenen Bestimmungen häufig Kontrollvorschriften, für die nach dem Strafensystem der Gew.O. die Strafe zweifellos zu hoch bemessen ist. Andererseits ist in den, gemäß §§ 120b Gew.O. erlassenen Vorschriften neben der Einrichtung der Betriebe zum Teil auch die Dauer der Arbeitszeit geregelt. Für diese Fälle erscheint die vorgesehene Strafe angesichts der Strafandrohung für die ähnlichen Vergehen gegen §§ 137, 137a, 139c als zu niedrig. Es wird daher vorgeschlagen, für die Vorschriften der §§ 120e, 120f, 139, 139a die strengere Strafe des § 146 Abs. 1 Nr. 2 insoweit vorzusehen, als diese Vorschriften für Verwendung der Arbeiter zu bestimmten Beschäftigungen untersagen oder Arbeitszeit, Nachtruhe oder Pausen regeln, im übrigen aber mildere Bestrafungen nach § 147 Abs. 1

Nr. 4 eintreten zu lassen." Dies der Rechtszustand nach der Novelle vom 27. November 1911.

Bei Beschäftigung eigener Kinder hat die Gew.O. keine besonderen Vorschriften getroffen. Es kommt somit lediglich das K.Sch.G. zur Anwendung. Im Entwurf waren die jetzt in den §§ 24 und 25 enthaltenen Bestimmungen zu einem Paragraphen (§ 23) zusammengezogen. Die Kommission milderte aber dieselben hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder, die ausgeschieden und im § 23a der Komissionsvorlage, dem jetzigen § 25, als Übertretung behandelt wurden, berücksichtigte aber die Gewohnheitsmäßigkeit besonders und gestaltete sie zu einem Strafschärfungsgrund aus. Die Geldstrafe des § 25 ist bei einfacher Zuwiderhandlung bis zu 150 Mark; bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann der Richter nach Wahl von denselben Strafmitteln Gebrauch machen oder schlechthin eine Haftstrafe (im Höchstbetrage von 6 Wochen) verhängen. Der Mindestbetrag der in den §§ 25, 26 und 27 angedrohten Geldstrafe beträgt nach § 27 St.G.B. eine Mark. Diese Geldstrafen — § 25 bis 150 Mark, § 26 bis 30 Mark, § 27 bis zu 20 Mark — sind bei Unvermögen stets in Haft umzuwandeln. Hierbei ist der Betrag von 1 bis 15 Mark nach § 29 Abs. 1 St.G.B. einer eintägigen Haftstrafe gleich zu achten. Im übrigen kommen die §§ 28, 29 St.G.B. in Betracht.

Müssen mehrere Geldstrafen umgewandelt werden, so findet § 78 Abs. 2 St.G.B. Anwendung: „Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafen 2 Jahre Gefängnis und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Übertretungen erkannt worden sind, 3 Monate Haft." Es darf jedoch nicht die Gesamtgeldstrafe einheitlich unter Zugrundelegung eines bestimmten Maß-

stabes [1]) in Freiheitsstrafe umgewandelt werden, sondern an Stelle jeder Geldstrafe ist gesondert für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe zu setzen. Sind früher erkannte Strafen in Verbüßung begriffen, so kann die vorherige Strafe in Wegfall kommen und eine Gesamtstrafe unter Anrechnung des verbüßten Teils der Strafen ausgesprochen werden.

„Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesamtbetrage nach jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen[2])."

Die durch die strafbare Beschäftigung fremder Kinder hervorgebrachten Waren und die dazu gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge können eingezogen werden [3]), wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören und zugleich ein vorsätzliches Vergehen gegen §§ 23 oder 24 vorliegt.

Für das K.Sch.G. kann als Folge der von Stellvertretern begangenen Übertretungen gemäß § 53 Abs. 2 und 54 Gew.O. die Zurücknahme der Konzession als Schauspielunternehmer [4]), der Gast-, Schankwirtschaftskonzession[5]) und die Erlaubnis zur öffentlichen Veranstaltung von Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, verweigert werden.

Bestrafung bei Rückfall oder Gewohnheitsmäßigkeit.

Wie schon angedeutet, war bis vor kurzem der Rückfall in den anzuwendenden Paragraphen nicht besonders berücksichtigt; es trat keine straferschwerende Wirkung ein. Durch Gesetz vom

1) § 29 St.G.B.
2) § 77 Abs. 2 St.G.B.
3) § 40 St.G.B.
4) § 32 Gew.O.; §§ 6, 15 K.Sch.G.
5) § 33 Gew.O.; §§ 7, 16 K.Sch.G.

27. November 1911 ist nun aber in den §§ 146, 146 a Gew.O. ein Abs. 2 eingefügt worden, der den Rückfall unter besondere Strafe stellt. Die Begründung dazu lautet: „Die Strafen, die von den Gerichten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzgesetze verhängt wurden, sind größtenteils auffallend niedrig und stehen in keinem Verhältnis zu den Ersparnissen, die dem betreffenden Unternehmer aus der Zuwiderhandlung erwachsen sind. Seit Jahren wird hierüber von den Gewerbeaufsichtsbeamten geklagt. Die Klagen finden eine Bestätigung in der dem Reichstag am 20. Februar 1904 mitgeteilten Übersicht über die zur Kenntnis der Gewerbeaufsichtsbeamten gelangten, rechtskräftigen Bestrafungen aus dem Jahre 1902 wegen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen der Gew.O. usw. Es erscheint deshalb geboten, durch eine Erhöhung des Strafmaßes unter gleichzeitiger Einführung eines Mindeststrafmaßes für wiederholte Zuwiderhandlungen gegen wichtige Arbeiterschutzvorschriften dafür zu sorgen, daß Unternehmer, die auch durch eine zweimalige Bestrafung noch nicht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten gegen die Arbeiter angehalten werden können, durch empfindliche Strafen von der weiteren Übertretung der Arbeiterschutzgesetze abgehalten werden. Demgemäß werden unter II und III Zusatzbestimmungen zu § 146 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 146 a Gew.O. in Vorschlag gebracht." Diese Zusätze waren bereits in der Regierungsvorlage vom 28. 12. 08 enthalten. Die Kommission zur Beratung dieses Gesetzes war den Abänderungen mit der Maßgabe beigetreten, daß die Verschärfung der Strafvorschriften nur da Platz greifen solle, wo es sich um vorsätzlich begangene Straftaten handelt. Auch die Anwendung der neuen Vorschriften sollte ausgeschlossen bleiben, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur

Begehung der neuen Straftat drei (nicht fünf) Jahre verflossen seien. In dieser Fassung wurden die Absätze 2 zu §§ 146, 146 a Gew.O. ohne Änderung in das Gesetz vom 27. Dezember 1911 aufgenommen. Voraussetzung für ihre Anwendung ist, daß der Täter zur Zeit der Begehung einer Zuwiderhandlung gegen § 146 Abs. 1 Nr. 2 bereits zweimal wegen einer der dort bezeichneten Zuwiderhandlungen, sei es als Täter, oder als Teilnehmer rechtskräftig verurteilt war, und daß die neue Straftat vorsätzlich begangen wird. Ein fahrlässiger Rückfall zieht keine schärfere Strafe nach sich. Schließlich brauchen auch die früheren Straftaten mit der zur Aburteilung stehenden neuen Straftat nicht gleichartig zu sein. Ein straferhöhender Rückfall im Sinne des Abs. 2 ist demnach auch dann begründet, wenn die Gewerbetreibenden wegen eines Verstoßes gegen § 135 z. B. oder einmal gegen § 135 und einmal gegen § 136 rechtskräftig verurteilt worden waren. Unerheblich ist, ob es sich bei der neuen Straftat um Täterschaft oder Teilnahme handelt.

Nach dem Wortlaute des Abschnittes 2 muß bei Rückfall nicht auf Geldstrafe und erst im Unvermögensfalle auf Gefängnis, vielmehr kann ohne weiteres auf Gefängnis erkannt werden.

Durch Ministerialerlaß vom 13. 11. 12 sind die Gewerbeinspektoren angewiesen, sich bei etwaigen einschlägigen Strafanträgen stets auf die Bestimmung von 1911 zu beziehen, und wenn es sich um Rückfall handelt, dies in dem Strafantrag ausdrücklich hervorzuheben. Zu diesem Zwecke haben sie in den Kataſterblättern, die sie seit 1901 zu führen haben, jede vorkommende Bestrafung zu vermerken.

Verjährung der Strafverfolgung.

Ohne Ausnahme läßt das geltende Recht bei allen strafbaren Handlungen die Verjährung zu. Die Fristen sind derartig geregelt, daß je nach Höhe der angedrohten Strafe die Vergehen in 5 und 3 Jahren [1]) und die Übertretungen in 3 Monaten verjähren [2]). Maßgebend ist die im Höchstmaß angedrohte Strafe. Erschwerend können Rückfall oder Gewohnheitsmäßigkeit in Betracht kommen. Versuch und Teilnahme sind nach den für sie im Höchstmaß angedrohten Strafen zu beurteilen. Besondere Fristen sind in Nebengesetzen bestimmt. So u. a. in der Gew.O. und im K.Sch.G.[3]). Die Bestimmung des § 28 des K.Sch.G.: „Die Strafverfolgung der in § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen 3 Monaten," kennzeichnet sich als die einzige Besonderheit des Gesetzes in Hinsicht der Verjährung, für die im übrigen die §§ 66 ff. St.G.B. maßgebend sind. Sie richtet sich nach dem Motiv mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 145 Abs. 2 Gew.O., welche für die bezüglich des Strafmaßes dem § 24 entsprechenden Vergehen des § 146a Gew.O. die nach § 67 Abs. 3 St.G.B. zunächst nur für Übertretungen festgesetzte kürzere Verjährungsfrist von drei Monaten zuläßt. Entsprechend diesen Paragraphen verjähren also die daselbst getroffenen Bestimmungen binnen drei Monaten also gleich der Strafverfolgung von Übertretungen.

---

1) Ist Geldstrafe angedroht, so beträgt die Frist auch dann nur 3 Jahre, wenn die der Geldstrafe entsprechende Freiheitsstrafe (vgl. § 29 St.G.B.) über drei Monate hinaus geht. So: Olshausen, v. Liszt, R. G., A. M. Finger.

2) A. M. Hälschner, ebenso Olshausen, Frank.

3) Außerdem Preßgesetz von 1874 (Frist von 6 Monaten bei Verbrechen und Vergehen), in den Urhebergesetzen, im Patentgesetz 3 Jahre, im Majestätsbeleidigungsgesetz 6 Monate, in den Zoll- und Steuergesetzen meist 3 Jahre, im Wechselstempelgesetz 5 Jahre.

§ 28 gibt keine Vorschrift, von wann ab die Verjährungsfrist zu rechnen ist. Daher kann die in Ansehung des § 145 Gew.O. bestehende Streitfrage, ob für die daselbst behandelten gewerblichen Delikte die Verjährung erst mit Ablauf des Begehungstages beginnt, hier nicht auftauchen. Es verbleibt deshalb hier bei der Regel des § 67 Abs. 4 St.G.B., wonach die Verjährung mit dem Begehungstage beginnt, der so den ersten Tag der Frist bildet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

Dauerdelikte kommen bei § 24 nicht in Frage, wohl aber möglicherweise fortgesetzte Handlungen und Gewohnheitsdelikte. Bei diesen beiden beginnt die Verjährung mit dem letzten Akt der fortgesetzten oder gewohnheitsmäßigen Tätigkeit, mit dem Aufgeben der Gewohnheit für einen Gewerbebetrieb nicht vor dessen Aufhören.

Für die übrigen Paragraphen (§ 146 Gew.O., §§ 23, 1 und 2, 25, 26, 27 K.Sch.G.) ist das St.G.B. maßgebend. Bei den Vergehen des § 23 Abs. 1, § 146 Gew.O. verjährt also die Strafverfolgung in drei Jahren, gegen Abs. 2 in fünf Jahren, bei allen übrigen Übertretungen in drei Monaten. Bei längerer Dauer der Zuwiderhandlungen beginnt sie erst mit Beendigung des strafbaren Zustandes.

Da die Anzeigepflicht während der ganzen Dauer der Beschäftigung fremder Kinder besteht, die Unterlassung demnach ein Dauerdelikt bildet, so kann die dreimonatliche Verjährung der Strafverfolgung erst dann beginnen, wenn nachträglich die Anzeige erstattet wird oder die Beschäftigung fremder Kinder aufhört.

„Die Vorschrift des § 5 St.P.O., wonach für die Dauer der Verbindung mehrerer Strafsachen der Straffall, welcher zur

Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend ist, bezieht sich nicht auf die dem materiellen Prozeßrecht angehörenden, die Schwere der einzelnen Straftaten ins Auge fassenden Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung. Es läßt sich daher nicht behaupten, daß wegen der Verbindung der Übertretung mit einem Verbrechen in Ansehung der ersteren eine andere als die in § 67 Abs. 3 St.G.B. vorgeschriebene Verjährungsfrist von drei Monaten Platz greift."

Die Frage, ob mit der Begehung einer Straftat die Verjährung der Verfolgung dieser Tat beginne, ist nun nicht davon abhängig zu machen, daß dieselbe ein Omissiv-Delikt darstellt. Mit der Konsumation der Tat beginnt bei ihm die Verjährung; umgekehrt kann ein Kommissiv-Delikt über den Ablauf der Verjährungszeit seit ihrer Vollendung hinaus der Strafverfolgung entzogen bleiben. Es kommt lediglich darauf an, ob die vollendete Tat ein abgeschlossenes Delikt bildet, oder ob das durch die betreffende Tat verübte Delikt zwar vollendet, doch als das nämliche Delikt sich fortsetzt oder als Kollektivbegriff eine Wiederholung der Tat in sich faßt. Im einzelnen Falle kann es selbst zweifelhaft bleiben, ob die betreffende Tat als Kommissiv- oder Omissiv-Delikt aufzufassen ist. Verfällt derjenige einer Strafe, der den Betrieb eines an Genehmigung gebundenen Gewerbes ohne deren Einholung, eines freien Gewerbes ohne Anzeige unternimmt, beginnt, fortsetzt, so läßt sich sein verbotswidriges Verhalten ebensowohl als nicht angemeldeter oder als unkonzessionierter Gewerbebetrieb auffassen, wie auch als Nichtanmeldung eines Gewerbes und Nichteinholung einer Konzession, Approbation usw. Wenn aber der positive und negative Charakter einer Handlung für die Frage der Einheitlichkeit der Straf-

tat gleichgültig ist, kann auch bei den Omissiv-Delikten die Frage der Verjährung nur darin gefunden werden, ob das unterbliebene Tun an eine bestimmte Zeit gebunden ist, oder die Unterlassung auch über den Eintritt der Verpflichtung zum Handeln hinaus, strafbar bleibt. Ist die Omission des § 159 St.G.B. z. B. mit der erlangten Kenntnis verübt, so dauert sie doch über die Verjährungszeit seit diesem Moment hinaus fort. Das regelmäßige mag sogar bei Omissiv-Delikten sein, daß das rechtliche Interesse, welchem die gebotene Handlung dienen soll, nicht ein momentanes, vorübergehendes, sondern ein fortlaufendes ist. Von der Eigenschaft einer Handlung als Omission kann der Beginn der Verjährung also nicht abhängig gemacht werden, denn die Existenz auch solcher Omissiv-Delikte kann nicht geleugnet werden, bei denen eine Nachholung nach der bestimmten Zeit vom Gesetze als interesselos nicht verlangt wird.

Zuständigkeit.

In §§ 146 und 23 K.Sch.G. heißt es: „Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung." Die Begründung von 1891 bemerkt zu dem letzten Absatz des § 146 Gew.O.: „Durch Absatz 3 (jetzt 4) soll eine Härte des Gesetzes in prozessualer Beziehung beseitigt werden. Als das Gerichtsverfassungsgesetz [1]) erlassen wurde, war das Vergehen des § 146 Gew.O. mit einer Geldstrafe von 500 Talern im Höchstmaße bedroht und gehörte daher nach § 75 Ziffer 14 des G.V.G. zu denjenigen Vergehen, deren Behandlung und Entscheidung in leichteren Fällen den Schöffengerichten überwiesen werden kann; mit der

1) Erlaß des G.V.G.: 27. Januar 1877.

durch die Novelle von 1878 erfolgten Erhöhung der Geldstrafe auf 2000 Mark ist diese Möglichkeit weggefallen, so daß das Vergehen auch in den erfahrungsmäßig die Mehrzahl bildenden leichteren Fällen bei den Landgerichten zur Aburteilung gebracht werden muß. In der Praxis muß man dies als einen Mißstand empfinden." Nach § 75 des G.V.G. kann die Strafkammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine höhere Strafe als auf Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark zu erkennen sein wird. Doch hat das Schöffengericht die Befugnis, im Falle einer Überweisung, abweichend von der Ansicht der Strafkammer, eine höhere Strafe als drei Monate Gefängnis oder 600 Mark Geldstrafe zu verhängen. Bei den übrigen Übertretungen und Vergehen sind die Schöffengerichte zuständig. Sie können auch durch Strafbefehl geahndet werden. Übertretungen gegen Gew.O. sowie K.Sch.G. unterliegen zudem der polizeilichen Strafbefugnis.

Schlußbemerkung.

In der Sozialen Praxis vom 31. Januar 1913 heißt es: „Trotzdem fast ein Jahrzehnt seit dem Erlaß des K.Sch.G. verflossen ist, zeigt sich immer wieder ein krasses Unverständnis für seine Notwendigkeit. Man bekämpft nach wie vor den Eingriff in die Elternrechte, ohne sich darüber klar zu sein, daß eben diese Rechte durch argen Mißbrauch verwirkt sind. Das öffentliche Interesse an einem gesunden und leistungsfähigen Nachwuchs erheischt noch eine weit strengere Handhabung des Ge-

setzes als bisher erfolgt ist. Wenn, wie ein kürzlich durch viele badische Zeitungen gegangener Aufsatz vorschlägt, gegen Verfehlungen nur noch auf Antrag des Vaters einzuschreiten sei, der doch zumeist von der Strafe getroffen wird, dann wäre bald jeglicher Erfolg des Gesetzes in Frage gestellt." In der Tat, groß ist die Zahl der Zuwiderhandlungen, hoch scheint auch die Zahl der gezeitigten Bestrafungen zu sein. So kamen in einem oberschlesischen Industriebezirke in einem Jahre 153 Bestrafungen und in einer dortigen Stadt 29 Bestrafungen innerhalb 14 Tagen zur Aburteilung. Doch viele Anzeigen gelangten überhaupt nicht zur Aburteilung; um möglichste Fehlschläge zu vermeiden, ist besondere Rücksicht geboten, weil die Hauptzeugen wegen ihres unmündigen Alters und wegen des Einflusses ihrer Lehrer in ihren Aussagen schwankend und unzuverlässig sind, eine Rücksicht, die von den Gewerbeaufsichtsbeamten allgemein geübt wird. Auch die Aufsichtsbehörde sucht meistens auf gütlichem Wege die Verstöße zu beseitigen. Diese milde Handhabung der Gesetzgebung wird sich aber nicht immer durchführen lassen, um den Vollzug des Gesetzes gehörig zu sichern. Die gütlichen Vorstellungen der Gewerbebeamten werden von dem Unternehmer sehr oft außer acht gelassen werden. In Ziegeleien in Baden ist es vorgekommen, daß die Arbeitgeber mit den Eltern schulpflichtiger Kinder dahingehende Verabredung trafen, daß sie die Beschäftigung ihrer Kinder zulassen wollten, wenn die Eltern die Verpflichtung eingehen wollten, die wegen dieser Gesetzeswidrigkeiten etwa zn erwartenden Geldstrafen zu übernehmen. Von hoher Einsicht in die von den Eltern auszuübenden Erzieherpflichten zeugt dieses Verfahren durchaus nicht. Als einziger Ausweg für eine wirksame Durchführung wird die strafrechtliche Verfolgung übrig bleiben. Sehr oft hat die Polizeibehörde

Strafantrag gestellt: doch in vielen Fällen wurde von der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Strafverfahrens als aussichtslos abgelehnt. Die Geldstrafen, welche verhängt werden, sind auch außerordentlich niedrig bemessen. In den allermeisten Fällen schwanken sie zwischen 1 bis 5 Mark und in vielen anderen Fällen zwischen 5 und 20 Mark. Ein Inhaber, der zum wiederholten Male wegen ungesetzlicher Kinderbeschäftigung bebestraft worden ist, erhielt nur eine Geldstrafe von 3 Mark. In einer Rohrgewerbefabrik wurden in jedem Frühjahr und Herbst fast regelmäßig Mittwoch und Sonnabend nachmittags vier Kinder im Alter von 8—12 Jahren mit der staubreichen Arbeit des Spülens und Trocknens des Schilfrohrs beschäftigt. Der Fabrikant zahlte den Betrag des Kinderverdienstes an die Mütter, die in der Fabrik die Webstühle bedienten und behauptete, keinen Zwang auf die Arbeiterinnen ausüben zu können, um die Kinder von der Fabrik fernzuhalten. Nach fruchtloser mündlicher und schriftlicher Verwarnung erfolgte eine Bestrafung mit 150 Mark. Ab und zu, aber äußerst selten, werden Freiheitsstrafen verhängt. So wurde ein Bäckermeister, der trotz wiederholter Verwarnung Schulkinder zum Austragen von Backwaren auch fernerhin heranzog, zu einer Woche Gefängnis verurteilt. Doch die Freiheitsstrafe wurde im Gnadenwege in 70 Mark Geldstrafe zuzüglich der Kosten verwandelt.

Die Freisprechungen, welche im engsten Zusammenhange mit den Bestrafungen stehen, spielen bei Aburteilung von Vergehen gegen das K.Sch.G. eine besondere Rolle. Die rechtsprechenden Personen glauben, eine besondere Milde walten lassen zu müssen. Die Eltern und Kinder seien über den Inhalt des Gesetzes nicht genügend unterrichtet, viele der Kinder sagen aus Angst vor den Eltern und Arbeitgebern bei den Vernehmungen anders aus

als bei dem Verhör dem revidierenden Beamten gegenüber. Es sei schwer genügende Zeugen zu gewinnen, die eine fortgesetzte Kinderbeschäftigung bestätigen könnten. Von dem Leiter der Betriebe wird dann behauptet, daß die Kinder gar nicht in einem festen Arbeitsverhältnisse stünden. Aus Zeitvertreib oder Spielerei, so geben die Eltern an, machen sich die Kinder nützlich, wenn sie die Speisen oder Getränke zur Arbeitsstätte der Eltern gebracht hätten. Sehr schwierig ist es auch, Abhilfe zu schaffen, wo größere Jungen als Laufburschen von mittags bis abends beschäftigt sind. Gewöhnlich wird man hier von Arbeitgebern und Eltern die Auskunft erhalten, daß der Junge gar nicht gewerbsmäßig tätig sei, sondern mehr wie ein Kind vom Hause betrachtet werde, in der Familie Essen erhalte und dafür manchmal ein paar Gänge mache oder sonst mithelfe. Solche Aussagen sind natürlich sehr schwer zu kontrollieren. In den meisten Fällen entziehen sich die Mitarbeiter selbst vielfach der Zeugenvernehmung und wo sie selbst Anzeige erstattet haben, lehnen sie es oft ab, sich als Zeugen namhaft machen zu lassen. Charakteristisch für die Handhabung der Gesetze ist folgender Fall:

„Ein Schulmädchen war von einem Angestellten eines Betriebsinhabers angenommen und dem Betriebsleiter des außerhalb des Wohnsitzes des Inhabers gelegenen Betriebs als Arbeiter überwiesen und ungesetzlich beschäftigt worden. Bei der Aburteilung nahm das Gericht deshalb an, daß der Angeklagte weder das Recht noch die Pflicht gehabt hätte, nachzuprüfen, ob bei der erfolgten Anstellung die gesetzlichen Bestimmungen beachtet waren. Das darauf gegen den Betriebsleiter selbst eingeleitete Verfahren führte vor dem Schöffengericht zu einer Verurteilung von 3 Mark. Wegen des niedrigen Strafmaßes legte

der Amtsanwalt Berufung ein. Das Landgericht hob dieses milde Urteil noch auf und sprach den Angeklagten mit der Begründung frei, daß er während dieser Tage, an welchem das Kind beschäftigt war, nicht im Betriebe gewesen sei und von der Kinderbeschäftigung nichts gewußt habe. Eine Fahrlässigkeit sei ihm auch nicht zuzuschreiben, weil er nicht verpflichtet sei, täglich in seinem Betriebe zu erscheinen. Auch in der Revisionsinstanz wurde der Angeklagte freigesprochen, wobei das Gericht ausführte, daß Einwand, der Begriff Fahrlässigkeit sei verkannt, unbegründet sei. Auch eine tägliche Anwesenheit des Angeklagten im Betriebe und eine ordnungsmäßige Revision hätten den gesetzwidrigen Zustand nicht notwendig verhindert." Wo solche Urteile gefällt werden, ist es natürlich nicht möglich, irgend jemanden zu bestrafen, selbst wenn festgestellt worden ist, daß das Kind offenbar gesetzwidrig beschäftigt worden ist. Im großen und ganzen weist unsere Kinderschutzgesetzgebung noch große Mängel auf. Nicht in der Länge des Gesetzes, sondern in der kurzen, sachlichen und klarverständlichen Form liegt der Wert. Es ist kaum ein Gesetz so unübersichtlich, wie das von 1903. In § 17 wird z. B. auf zwei andere Paragraphen des Gesetzes verwiesen und in diesen auf fünf weitere Bezug genommen. Sehr zu unterstützen und zu empfehlen ist ein Artikel über Kinderarbeit, der sich in dem Entwurf zu einem schweizerischen St.G.B. von 1903 findet. § 77 lautet daselbst:

> „Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte seines minderjährigen Kindes oder einer Frauensperson oder einer minderjährigen männlichen Person, die ihm als Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Dienstbote, Zögling oder Pflegling unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derartig überanstrengt, daß ihre Gesundheit

dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Gefängnis oder Buße bis zu 10000 Fr. bestraft. Wird die Gesundheit der Person zerstört, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren."

Würde hier nach dem ersten Worte „Gesundheit" eingefügt: „oder körperliche oder geistige Entwicklung", dann wäre in diesem einen Paragraphen das gesamte K.Sch.G. enthalten, und die Strafen so bemessen, wie sie es bei einer gesetzwidrigen Beschäftigung sein müßten. Norwegen hat einen ähnlichen Paragraphen in seinem Strafgesetz vom 22. Mai 1902 aufgenommen. So heißt es in § 218:

„Wer ein unter seiner Obhut oder Gewalt stehendes Kind (unter 16 Jahren) in einer Weise beschäftigt, die seiner Gesundheit, Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit verderblich ist, oder das Kind anderen zu solcher Beschäftigung überläßt, wird bestraft. Ist dieses Verbrechen in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes begangen worden, so kann dem Täter das Recht aberkannt werden, den Beruf oder das Gewerbe fortzusetzen."

Derartige Bestimmungen wären auch in unserem deutschen St.G.B. angebracht. Hier findet sich etwas ähnliches nur in §§ 361 Nr. 4 St.G.B.: „Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Haft bestraft."

Vierter Teil.

Erster Anhang.

Auszug aus der Gewerbeordnung von 1891 in der seit 1. April 1912 geltenden Fassung.

Unter den Titeln und Unterabteilungen, zu denen sie gehören, sind die Paragraphen, die sich auf den gewerblichen Kinderschutz beziehen, fortlaufend dem Wortlaute nach abgedruckt.

Tit. I. **Allgemeine Bestimmungen.**

§ 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

Tit. II. **Stehender Gewerbebetrieb.**

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 41a.

Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 bis 105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn-

und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmuug nicht entgegen.

§ 42 b.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen, und welche innerhalb des Gemeindebezirkes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waren feilbieten, oder
2. Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubnis bedürfen. Diese Bestimmung kann auf einzelne Teile des Gemeindebezirks sowie auf gewisse Gattungen von Waren und Leistungen beschränkt werden.

Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 bis 58 und 63 Abs. 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebs die Vorschriften der §§ 60 b, 60 c, des § 60 d Abs. 1, 2 und des § 63 Abs. 1, 2 und des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In Betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren, auch wenn dieselben nicht zu den selbst-

gewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in Betreff der Druckschriften, anderer Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in Betreff der vom Bundesrat in Gemäßheit des § 44 Abs. 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden. In betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den im § 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maßgabe § 60b Abs. 2 und des § 60c Abs. 2 beschränkt und gemäß § 60b Abs. 3 verboten werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebs finden die Vorschriften des § 63 Abs. 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrate gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnsitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.

Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Abs. 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feil bieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.

Tit. III. **Gewerbebetrieb im Umherziehen.**

§ 55a.

An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer

bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42 b bezeichneten Personen verboten

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

§ 57 a.

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen?

1. wenn der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

   Im Falle der Ziffer 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu erteilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen ist;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

§ 59.

Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet.
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser aufährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten.

§ 60b.

Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffenlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirkes die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter 14 Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

§ 62.

Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergerwerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirke sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbeschein unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, oder wenn für sie die nach der Reichsversicherungsordnung erforderlichen Krankenkassenbeiträge nicht entrichtet oder gestundet sind; anßerdem darf, dieselbe nur dann versagt werden, soweit eine der in den §§ 57a 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 58 durch eine für Erteilung zuständige Behörde zurückgenommen.

Die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtige sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über 14 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.

Tit. VII. **Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).**

I. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105 a.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105 b.

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-,

Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- und Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Die Bestimmungen des Abs 2. finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

§ 105 g.

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung

des Bundesrats auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen; auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

§ 105h.

Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorenthalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 105i.

Der § 105a Abs. 1 und die §§ 105b bis 105g finden auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

§ 120c.

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebs diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten ist.

§ 120e.

Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welche Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c ent-

haltenen Grundsätze zu genügen ist. In diese Bestimmungen können auch Anordnungen über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zum Schutze von Leben und Gesundheit aufgenommen werden. Eine Abschrift oder ein Abdruck der Anordnungen ist an geeigneter, an allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stellen, auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zuständigen Polizeibehörden erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 113 Abs. 2, 4 und des § 115 Abs. 4 Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzb. 1900 S. 573, 585) Anwendung.

§ 135.

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Zu §§ 135—139. Die Bestimmungen dieser Paragraphen finden auf Gärtnereien, auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, sowie auf das Verkehrsgewerbe keine Anwendung: § 154 Abs. 1 Z. 4.

§ 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor sechs Uhr morgens beginnen und nicht über acht Uhr abends dauern.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter,

welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt werden, sofern jugendliche Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

An Sonn- und Festtagen, sowie der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137.

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünf Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens einundeinehalbe Stunde beträgt.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, das seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Arbeiterinnen dürfen nicht in Kokereien und nicht zum Transporte von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden.

§ 138.

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, in §§ 136, 137 Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Anlagen es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 136 Abs. 1—2, 4, § 137 Abs. 1, 3, vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweitige Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden. Vor Erlaß von Verfügungen auf Grund des Abs. 2 ist den Arbeitern und, wo ständige Arbeiterausschüsse auf Grund reichsgesetzlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich zu äußern.

§ 139a.

Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Gewerbezweige, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen:

2. für Anlagen, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder die sonst durch die Art des Betriebes durch eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Anlagen, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, § 136, § 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen, soweit § 136 Abs. 3 in Betracht kommt, jedoch nur für männliche jugendliche Arbeiter;
3. für gewisse Gewerbezweige, soweit die Natur des Betriebs oder die Rücksicht der Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;
4. für Gewerbezweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, auf höchstens vierzig Tage im Kalenderjahr Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1, 2, 4, mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden, an Sonnabenden acht Stunden nicht überschreitet, und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt. In der ununterbrochenen Ruhezeit müssen die Stunden zwischen zehn Uhr abends und fünf Uhr morgens liegen;
5. für Gewerbezweige, in denen die Verrichtung der Nachtarbeit zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen dringend erforderlich erscheint, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die ununterbrochene Ruhezeit an höchstes 60 Tagen im Kalenderjahr bis auf $8^1/_2$ Stunden täglich herabgesetzt werden darf.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 58 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit

darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

V. Aufsicht.

§ 139b.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h, 120a bis 120f 133g bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstage vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungenen der §§ 105a bis 105h, 120a bis 120f, 133g bis 139aa auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

Tit. X. Strafbestimmungen.

§ 146.

Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln;
1. Gewerbetreibende, welche den §§ 135 bis 137, 137a Abs. 1, 139c oder den auf Grund der §§ 120e, 120f, 139, 139a erlassenen Bestimmungen insoweit zuwiderhandeln, als danach die Verwendung der Arbeiter zu bestimmten Beschäftigungen untersagt oder Arbeitszeit, Nachtruhe oder Pausen geregelt sind;
3. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Abs. 3 und § 113 Abs. 3 oder dem § 114a Abs. 4, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 und des § 113 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln;
4. wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

War in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen der dort bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig verurteilt, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von 100 bis 3000 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 146a.

Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 41a, 55a, 139e, § 139f Abs. 7 oder den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenenen statutarischen Bestimmungen oder den auf Grund des § 41b oder des § 139f Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt, nachdem er bereits zweimal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die bezeichneten Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist, wird, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Mark oder mit Haft bestraft. § 146 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 146 Nr. 3 vorgesehenen Falle den Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel oder den auf Grund dieser Vorschriften des § 134 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;
4. wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1, des § 139i oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;

4a. der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§ 103e Abs. 1 Ziffer 1 und § 126b);

5. wer es unterläßt, den durch § 134c Abs. 3, § 139k Abs. 4 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.

§ 151.

Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation usw. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

Schlußbestimmungen.

§ 154.

Von den Bestimmungen im Titel VII finden keine Anwendung:

1. die Bestimmungen der §§ 105 bis 139m auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
2. die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b sowie, vorbehaltlich des § 139g Abs. 1 und der §§ 139h,

139l, 139m, die Bestimmungen der §§ 120a bis 139aa auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge;

3. die Bestimmungen der §§ 133g bis 139a auf Arbeiter in Apotheken und auf diejenigen Arbeiter in Handlungsgeschäften, welche nicht in einem zu dem Handelsgeschäfte gehörigen Betriebe mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind, auf Heilanstalten und Genesungsheime, auf Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten;
4. die Bestimmungen der §§ 135 bis 139a auf Gärtnereien, auf das Gast- und Schankwirtsgewerbe sowie auf das Verkehrsgewerbe;
5. Die Bestimmungen des § 135 Abs. 2, 3, §§ 136, 138 auf männliche jugendliche Arbeiter, die in Bäckereien und solchen Konditoreien, in welchen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind. Ausgenommen bleiben Betriebe, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten;
6. das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nach fünf Uhr nachmittags auf Arbeiterinnen in Badeanstalten.

Die Bestimmungen der §§ 133g, 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in Werkstätten der Tabakindustrie auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden; auf Arbeitgeber und Arbeiter in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben finden die Bestimmungen auch dann entsprechende Anwendung, wenn in diesen Betrieben in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung

kommen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, § 136, § 137 Abs. 1 bis 4, § 138 vorgesehenen Bestimmungen zulassen kann.

Auf andere Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, und auf Bauten, bei denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, können die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b durch Beschluß des Bnndesrats ganz oder teilweise ausgedehnt werden.

Die Bestimmungen des Bundesrats können auch für bestimmte Bezirke zugelassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Zweiter Anhang.

Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903. (R.G.Bl. Nr. 14, S. 113–120.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3. Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstand desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten (Art) Verhältnisse stehen und zu deren Hausstand sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfeger-

gewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetrieb, beim Mischen und Malen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sofort, oder wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Beschäftigung im Betrieb von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betrieb von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7. Beschäftigung im Betrieb von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betrieb von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Erwerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre bereits von $6^1/_2$ Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterricht stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterricht nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9. Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr nachmittags erstrecken, auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde

vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10. Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Orts, an welchem das Kind zuletzt einen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13. Beschäftigung im Betrieb von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über 10 Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

Eigene Kinder unter 12 Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren; am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16. Beschäftigung im Betrieb von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung von Gästen beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20000 Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18. Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichsgesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20. Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sowie, wenn für

das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- und Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken und zu untersagen.

§ 21. Aufsicht.

Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22. Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannnt werden.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28.

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29.

Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

Dritter Anhang.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Bezeichnung der Werkstätten.

Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben, sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.

„ der Steinmetzen, Steinhauer.

„ der Steinbohrer, -schleifer und -polierer.

Kalkbrennereien, Gipsbrennereien.

Werkstätten der Töpfer.

„ der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.

Spiegelbelegereien.

Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Vernickeln und dergleichen mit Metall-überzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.

„ in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.

Blei-, Zink-, Zinn-, Rohr- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.
Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.
„ in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden.
Metallschleifereien und -poliereien.
Feilenhauereien.
Harnischmachereien, Bleiknüpfereien.
Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.
„ zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren.
Abdeckereien.
Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden.
Färbereien.
Lumpensortierereien.
Felleinsalzereien, Gerbereien.
Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren.
„ zur Verfertigung von Polsterwaren.
Roßhaarspinnereien.
Werkstätten der Perlmutterverarbeitung.
Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischem Materiale gearbeitet wird.
Fleischereien.
Hasenhaarschneidereien.
Bettfedernreinigungsanstalten.
Chemische Waschanstalten.
Werkstätten der Maler und Anstreicher.